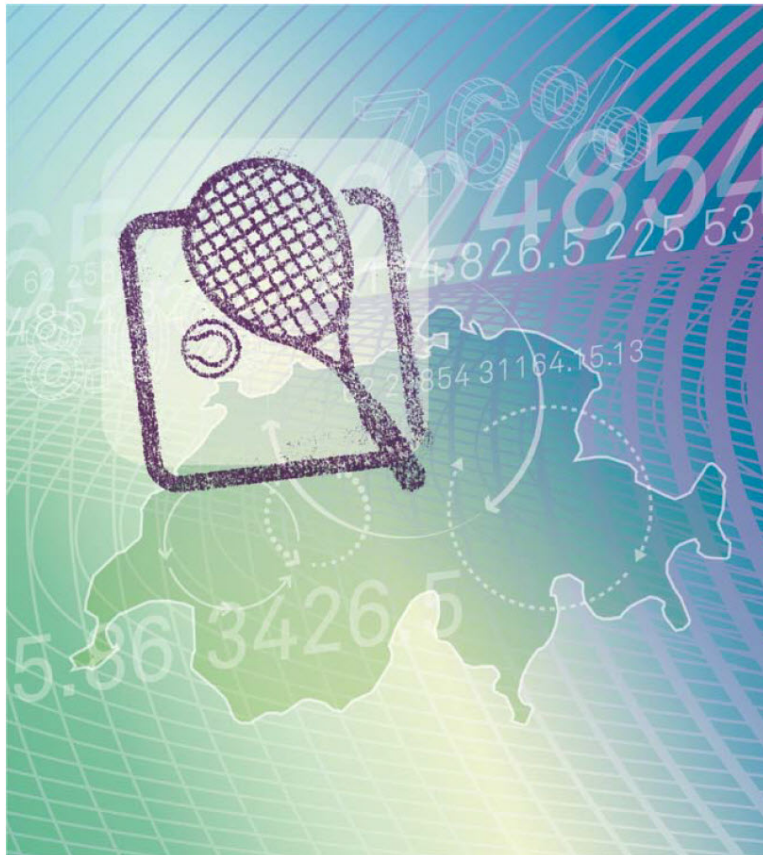


MWST-Branchen-Info 24

Sport



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

überarbeitete Broschüre ab 1. Januar 2018

Hinweis:

Die Inhalte dieser Publikation stammen aus der zentralen Datenbank der webbasierten Publikationen der ESTV und wurden für die Printausgabe standardisiert bzw. elektronisch aufbereitet. Bei dieser Zusatzdienstleistung handelt es sich nicht um ein Druckerzeugnis im klassischen Sinn, sondern um ein gestalterisch vereinfachtes PDF für den Ausdruck.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Vorbemerkungen	5
Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Branchen-Info	6
1 Zweck dieser MWST-Info	8
2 Befreiung von der Steuerpflicht und obligatorische Steuerpflicht	8
2.1 Befreiung von der Steuerpflicht von Sportvereinen	8
2.2 Steuerpflicht der Veranstalter von Sportanlässen	9
2.2.1 Speziell für den Anlass gegründeter Veranstalter	9
2.2.2 Bereits bestehender Veranstalter	10
2.3 Beginn und Ende der Steuerpflicht	12
2.3.1 Für die Veranstalter von Sportanlässen	12
2.3.2 Andere im Sportbereich tätige Leistungserbringer	14
2.4 Massgebender Umsatz	14
2.5 Anmeldung	15
2.6 Verzicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht	16
2.7 Dienstleistungen, die von ausländischen Sportmannschaften oder Sportlern erbracht werden	16
2.8 Bezugsteuer	16
2.9 Gruppenbesteuerung für Sportvereine und -verbände usw.	17
3 Vereinfachte Abrechnungsmethoden	17
3.1 Allgemeines	17
3.2 Pauschalsteuersätze	18
3.3 Saldosteuersätze	18
3.4 Branchensätze	18
4 Vorsteuerabzug	19
5 Ausschluss des Anspruchs auf Vorsteuerabzug	20
6 Korrektur des Vorsteuerabzugs bei gemischter Verwendung	21
7 Nutzungsänderungen	21
8 Freiwillige Versteuerung (Option) der von der Steuer ausgenommenen Leistungen im Sportbereich	22
8.1 Worin bestehen die Vorteile einer Option?	22
8.2 Vorschriften und Voraussetzungen zur Anwendung der Option	23
8.3 Von der Steuer ausgenommene Leistungen, die bei Ausübung der Option zum reduzierten Satz steuerbar sind	24
8.4 Von der Steuer ausgenommene Leistungen, die bei Ausübung der Option zum Normalsatz steuerbar sind	24
8.5 Beispiele optierter Leistungen, Einfluss auf den Vorsteuerabzug	25
9 Einnahmen im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen und -wettkämpfen sowie mit verschiedenen Werbeleistungen	28
9.1 Startgelder und -gebühren für die Teilnahme an Sportveranstaltungen	28
9.2 Eintrittsbillette	30
9.2.1 Eintrittsbillette für Sportveranstaltungen	30
9.2.2 Vorverkaufsstellen von Eintrittsbilletten	31
9.2.3 Billettsteuern	32
9.3 An Sportverbände bezahlte Gebühren für Durchführungsrechte	32
9.4 Übertragungs- und Ausstrahlungsrechte	33
9.5 Rechte zur Vermarktung von Sportveranstaltungen und -wettkämpfen	34
9.6 Werbeinserate und Verkauf von Werbeflächen	34
9.7 Werbung in Stadien und Sporthallen	35

9.8 Werbung auf Sportausrüstung und -material	35
9.9 Sponsoring	36
9.10 Leistungsverrechnungen	36
9.11 Kombinierte Leistungen beziehungsweise Mehrheit von Leistungen	37
9.12 Sponsoringverträge und Abtretung von Bildrechten	40
9.13 Lieferung von Gegenständen und Merchandising	40
10 Leistungen des Gastgewerbes und der Hotellerie	41
10.1 Restaurants und Bars	41
10.2 Verkaufsstände für Lebensmittel	41
10.3 Beherbergung	43
10.4 Gastgewerbliche Leistungen im Rahmen einer von der Steuer ausgenommenen Bildungsleistung	44
10.5 Verpflegung und Beherbergung des Personals bei Veranstaltungen	44
10.6 Gratisleistungen an offizielle Gäste	44
11 Rechte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Sportlern	45
11.1 Spielertransfers, Vertragsablösungen, Ausleihe von Sportlern	45
11.2 Vermittlung von Sportlern	46
11.3 Entschädigungen an Sportler und Sportmannschaften	47
11.3.1 Ort der Dienstleistung	47
11.3.1.1 Sportliche Dienstleistungen	47
11.3.1.2 Werbedienstleistungen und Abtretung von Rechten	48
11.3.2 Sportler und Sportmannschaften mit Domizil im Inland	49
11.3.3 Sportler und Sportmannschaften mit Domizil im Ausland	49
11.3.4 Gemeinsame Bestimmungen für Sportler und Sportmannschaften mit Domizil im In- oder Ausland	49
11.3.4.1 Rechnungsstellung	49
11.3.4.2 Gehälter der Sportler	50
11.3.5 Beispiele zur Steuerpflicht von Sportlern und Sportmannschaften	51
11.4 Sportpreise	53
11.5 Beträge von Swiss Olympic und der Stiftung Sporthilfe an Sportler, die sich auf Olympische Spiele oder andere nationale sowie internationale Wettkämpfe vorbereiten	54
12 Einnahmen im Zusammenhang mit den Mitgliedern und der Vereinstätigkeit	54
12.1 Mitgliederbeiträge	54
12.2 Sportfunktionäre und ähnliche Tätigkeiten	55
12.3 Lizenzen an Sportler, Trainer und Schiedsrichter	56
12.4 Verbandsgerichtsbarkeit	56
12.5 Bussen	56
12.6 Basare, Flohmärkte, Galadiners, Tombola- und Lottoveranstaltungen	57
13 Subventionen und andere öffentlich-rechtliche Beiträge	58
14 Beiträge von Swisslos, von der Loterie Romande und von Sport-Toto	59
15 Spenden, Beiträge von Supportern (Gönnerbeiträge), Legate	59
16 Bekanntmachungsleistungen für oder von gemeinnützigen Organisationen	61
17 Grundstücke und Sportanlagen	63
17.1 Vermietung und Verpachtung von Grundstücken	63
17.2 Sportanlagen	64
17.2.1 Vermietung von Sportanlagen	65
17.2.2 Vermietung von Ausstellungsflächen in Sportanlagen	66
17.2.3 Eintritte in Sportanlagen	66
17.2.4 Option für die Versteuerung der Vermietung von Sportanlagen	67
18 Andere Leistungen im Sportbereich	69
18.1 Vermietung von Sportgeräten und -material	69
18.2 Begleitete Sportausübung / Sportanimation / Trainingslager	69

18.3 Bildung	70
18.4 Kinder- und Jugendbetreuung	71
18.5 Automaten	71
18.6 Wetten, Lotterien und sonstige Glücksspiele	72
18.7 Medizinische Kontrollen	72
18.8 Motorfahrzeuge	73
Rechtlicher Hinweis	75

Vorbemerkungen

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in dieser Publikation nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind als gleichwertig zu betrachten.

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Bst.	Buchstabe
CHF	Schweizer Franken
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EUR	Euro
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
LG	Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (SR 935.51)
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
USD	US-Dollar
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
Ziff.	Ziffer

Gültige Steuersätze bis 31.12.2017:

Normalsatz 8,0 %; reduzierter Satz 2,5 %; Sondersatz 3,8 %.

Gültige Steuersätze ab 01.01.2018:

Normalsatz 7,7 %; reduzierter Satz 2,5 %; Sondersatz 3,7 %.

Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Branchen-Info

Die MWST-Branchen-Info basiert auf dem per 1. Januar 2010 in Kraft getretenen MWSTG und der dazu erlassenen MWSTV.

Diese MWST-Branchen-Info enthält praxisrelevante Informationen für den Bereich des Sports.

Für alle übrigen Informationen (wie z.B. Steuerpflicht, Entgelt oder Vorsteuerabzug) konsultieren Sie bitte die entsprechenden MWST-Infos.

Die Erläuterungen dieser Publikation sollen den steuerpflichtigen Personen (und ihren Vertretern) helfen, ihre mit der MWST zusammenhängenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

Gültigkeit

Die vorliegende MWST-Branchen-Info gilt ab dem 1. Januar **2010** (Inkrafttreten des MWSTG vom 12. Juni 2009).

Die Revision des MWSTG und der MWSTV per 1. Januar 2018 erfordert eine Überarbeitung verschiedener Ziffern der MWST-Branchen-Info. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Änderungen aufgrund der Revision des MWSTG gelten ab deren Inkrafttreten.
- Änderungen aufgrund der Revision der MWSTV gelten ab deren Inkrafttreten.
- Praxisfestlegungen, welche zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 31. Dezember 2017 publiziert wurden, behalten ihre Gültigkeit für Sachverhalte aus diesem Zeitabschnitt.
- Mündliche und schriftliche Auskünfte, die mit der ab 1. Januar 2018 gültigen Praxisfestlegung übereinstimmen, gelten auch für Sachverhalte ab dem 1. Januar 2018.

Im Übrigen richtet sich die zeitliche Wirkung von Praxisänderungen oder Praxispräzisierungen nach den in der [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#) beschriebenen Grundsätzen. Ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit einer neuen Praxis resp. einer Praxisänderung verlieren bisher erteilte Auskünfte zum betreffenden Thema ihre Verbindlichkeit für spätere Sachverhalte.

Materielle Anpassungen (Praxispräzisierungen oder Praxisänderungen) und Korrekturen von wichtigen Übersetzungsfehlern werden laufend veröffentlicht. Frühere Versionen geänderter Ziffern können aber in der Online-Datenbank nach wie vor abgerufen werden. Rein redaktionelle, formelle oder technisch bedingte Anpassungen (z.B. neue Links), welche den materiellen Inhalt nicht ändern, erfolgen laufend und werden nicht gesondert kommuniziert.

Der Übersichtlichkeit halber ist das Datum, ab dem eine Praxisänderung oder Praxispräzisierung gültig ist, direkt im Text der betroffenen Ziffer farblich gekennzeichnet, soweit dieses Datum **nicht** der 1. Januar 2010 ist.

1 Zweck dieser MWST-Info

Die vorliegende MWST-Info soll möglichst umfassende und praxisrelevante Hinweise zum Thema Sport und Mehrwertsteuer erteilen. Sie richtet sich insbesondere an Sportverbände, Sportvereine, Veranstalter von Sportanlässen, Betreiber von Sportanlagen, Sportmannschaften und Berufssportler sowie an deren Vertreter (Agenten).

2 Befreiung von der Steuerpflicht und obligatorische Steuerpflicht

Die Grundsätze hierzu sind in den [Artikeln 10 bis 17 MWSTG](#) festgelegt. Die allgemeinen Bedingungen zur Befreiung von der Steuerpflicht und zur obligatorischen Steuerpflicht werden in der [MWST-Info Steuerpflicht](#) beschrieben.

Folge dessen werden in dieser Publikation nur die für den Sportbereich geltenden Sonderfälle wie die Befreiung von der Steuerpflicht der **nicht gewinnstrebig und ehrenamtlich geführten** Sportvereine (einschliesslich Organisationskomitees) sowie die Steuerpflicht der Veranstalter von Sportanlässen (wie Turn- oder Schwingfesten, Jubiläen, Volksmärschen, regionalen, kantonalen, nationalen und internationalen Meisterschaften sowie Turnieren und Meetings) behandelt.

Wer die Bedingungen für eine obligatorische Steuerpflicht nicht erfüllt, hat gegenüber der ESTV keine besonderen Vorkehrungen zu treffen, um von der Steuerpflicht befreit zu sein.

2.1 Befreiung von der Steuerpflicht von Sportvereinen

Nicht gewinnstrebig und ehrenamtlich geführte Sportvereine (einschliesslich Organisationskomitees) mit einem Jahresumsatz von weniger als 150'000 Franken aus Leistungen im In- und Ausland, die nicht nach [Artikel 21 Absatz 2 MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen sind, sind von der Steuerpflicht befreit. Bei einem Sportverein gelangt diese Befreiung zur Anwendung, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

1. Es muss sich um eine juristische Person in Form eines Vereins gemäss Artikel 60 ff. ZGB handeln (diese Regelung gilt nicht für Aktiengesellschaften, Genossenschaften usw.).
2. Die Vereinsleitung obliegt Personen, welche weder vom Verein angestellt sind, noch für ihre Tätigkeit entschädigt werden. Nicht als finanzielle Entschädigung zählt die Abgeltung von Auslagen im Rahmen der Erfüllung von Vereinsaufgaben.

3. Der Verein strebt keine systematische Gewinnerzielung an. Wird dennoch ein Gewinn erzielt, ist dieser zur Finanzierung anderer Vereinstätigkeiten zu verwenden. Demzufolge dürfen die Statuten keine Verteilung des Reingewinns an die Mitglieder vorsehen.

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

2.2 Steuerpflicht der Veranstalter von Sportanlässen

Erzielt ein Veranstalter eines Sportanlasses - nicht im Sinne von [Ziffer 2.1](#) geltender Verein - einen Gesamtumsatz (ohne Steuer) von mindestens 100'000 Franken pro Jahr aus im In- und Ausland erbrachten Leistungen, die nicht nach [Artikel 21 Absatz 2 MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen sind, ist die Befreiung von der Steuerpflicht in der Regel nicht mehr gegeben. Dies gilt auch, wenn seine Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist. Zum massgebenden Umsatz zählen ebenso Entgelte aus Leistungsverrechnungen und an Zahlungen statt entgegengenommene Gegenstände. Unter Gesamtumsatz sind sämtliche erwirtschafteten Entgelte - und nicht nur der erzielte Gewinn aus dem Anlass - zu verstehen.

Die Rechtsform (z.B. Verein, Aktiengesellschaft, einfache Gesellschaft oder natürliche Person) ist vorbehaltlich der Ausführungen unter [Ziffer 2.1](#) für die Bestimmung der Steuerpflicht nicht von Bedeutung.

Dienstleistungen auf dem Gebiet des Sportes gelten als an jenem Ort erbracht, an welchem die Tätigkeiten tatsächlich ausgeübt werden (d.h. an jenem Ort, wo der Anlass effektiv stattfindet; [Art. 8 Abs. 2 Bst. c MWSTG](#)).

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

2.2.1 Speziell für den Anlass gegründeter Veranstalter

Oft wird ein Sportanlass durch ein unabhängiges, selbstständiges Rechtsgebilde organisiert und durchgeführt, welches über ein eigenes Budget verfügt und nur zur Durchführung des Anlasses gegründet worden ist. Es kann sich dabei beispielsweise um eine einfache Gesellschaft in Form eines Organisationskomitees (Veranstalter) handeln, das sich unter anderem aus Vorstandsmitgliedern von verschiedenen beteiligten Vereinen zusammensetzt. Die Steuerpflicht eines solchen unabhängigen, selbstständigen Rechtsgebildes wird ausschliesslich anhand der Leistungen geprüft, die es im Rahmen des betreffenden Anlasses im eigenen Namen erzielt.

Die Umsatzgrenze von 150'000 Franken gilt auch für ein solches Organisationskomitee (☞ [Ziff. 2.1](#)).

Die Leistungen, die von den im Organisationskomitee vertretenen Vereinen oder Unternehmen erbracht werden, sind bei der Abklärung der Steuerpflicht des Veranstalters nicht zu berücksichtigen. Falls diese Leistungen im Zusammenhang mit dem Anlass stehen, muss - vorzugsweise aus Dokumenten wie Rechnungen oder Verträgen - ersichtlich sein, dass die Vereine oder Unternehmen nach aussen hin als Leistungserbringer auftreten. Die entsprechenden Umsätze müssen in ihrer Buchhaltung erfasst sein. Sofern diese Bedingungen nicht gemeinsam erfüllt sind, werden die Umsätze dem Veranstalter zugerechnet.

Im Falle einer Steuerpflicht der im Organisationskomitee vertretenen Vereine oder Unternehmen sind auch die von ihnen an das Organisationskomitee erbrachten Leistungen steuerbar. Die Umsätze aus ehrenamtlich geleisteter Arbeit einzelner Vereinsmitglieder und die Einnahmen aus einer allfälligen Gewinnverteilung sind dagegen nicht steuerbar.

2.2.2 Bereits bestehender Veranstalter

Wird die Organisation und Durchführung eines Anlasses nicht durch einen speziell zu diesem Zweck gegründeten Veranstalter (☞ [Ziff. 2.2.1](#)), sondern durch einen bereits bestehenden Veranstalter übernommen, sind die Umsätze Letzterem zuzuordnen. Als Indizien dafür gelten insbesondere das Auftreten des Veranstalters gegenüber Dritten, die Haftung sowie die Erfolgsverteilung.

Sofern der bestehende Veranstalter hinsichtlich anderer nicht mit dem Anlass zusammenhängender Tätigkeiten von der Steuerpflicht befreit ist, wird die Frage, ob der Veranstalter wegen der Durchführung eines nicht regelmässig wiederkehrenden Anlasses die obligatorische Steuerpflicht erfüllt, **ausschliesslich** auf Grundlage der steuerbaren Umsätze aus diesem Anlass entschieden. Im Falle einer Steuerpflicht müssen nur die Umsätze des Anlasses deklariert werden. Dementsprechend sind auch nur Vorsteuern zum Abzug berechtigt, die diesen Anlass betreffen (☞ [Ziff. 4](#)).

Wenn der Veranstalter jedoch bereits aufgrund anderer, nicht im Zusammenhang mit dem Anlass stehender Tätigkeiten steuerpflichtig ist, sind die Umsätze aus dem Anlass zu den Umsätzen aus anderen Tätigkeiten hinzuzurechnen.



Die ESTV empfiehlt in diesem Zusammenhang, für die Durchführung eines Anlasses eine separate Buchhaltung zu führen (☞ [MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung](#)).

2.3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

2.3.1 Für die Veranstalter von Sportanlässen

Die Steuerpflicht eines inländischen Veranstalters (z.B. einfache Gesellschaft) beginnt mit der Aufnahme der Tätigkeit. Handelt es sich um einen ausländischen Veranstalter beginnt die Steuerpflicht grundsätzlich mit dem erstmaligen Erbringen einer Leistung im Inland. Eine Befreiung von der Steuerpflicht ist nicht mehr möglich, wenn der steuerbare Gesamtumsatz aus einem Anlass die Umsatzlimite von 100'000 Franken ( [Ziff. 2.2](#)) oder von 150'000 Franken ( [Ziff. 2.1](#)) erreicht oder wenn davon auszugehen ist, dass der steuerbare Gesamtumsatz diese Limiten erreicht. Das für den Anlass erstellte Budget dient als Indiz für die Beurteilung.

Sind die Voraussetzungen für die Steuerpflicht gegeben, meldet sich der Veranstalter innert 30 Tagen nach Ablauf der Steuerbefreiung unaufgefordert bei der ESTV, um seine Aufnahme in das MWST-Register zu beantragen.

In der Regel endet die Steuerpflicht des ausschliesslich für den Anlass gegründeten Veranstalters ( [Ziff. 2.2.1](#)) mit dem Wegfall der im Rahmen des Anlasses erbrachten steuerbaren Leistungen, d.h. in dem Zeitpunkt, in welchem der Veranstalter sämtliche im Rahmen des Anlasses erbrachten steuerbaren Leistungen (einschliesslich Betriebsmittelverkäufen) fakturiert oder vereinnahmt und die Schulden für bezogene Leistungen bezahlt hat.

Dies gilt auch für bestehende Veranstalter, die bezüglich anderer, nicht mit dem Anlass zusammenhängender Tätigkeiten von der Steuerpflicht befreit sind ( [Ziff. 2.2.2, zweiter Abschnitt](#)), sofern die nicht im Zusammenhang mit dem Anlass stehenden Tätigkeiten - beispielsweise nach Beendigung des Anlasses - nicht derart ausgeweitet werden, so dass die Umsätze aus diesen anderen Tätigkeiten eine Steuerpflicht begründen.

Wenn der Veranstalter dagegen bereits vor Durchführung des Anlasses aufgrund anderer Tätigkeiten steuerpflichtig gewesen ist, endet die Steuerpflicht nicht schon mit Beendigung des Anlasses, sondern erst im Zeitpunkt in welchem der Veranstalter seine anderen unternehmerischen Tätigkeiten aufgibt resp. bei ausländischen Veranstaltern am Schluss des Kalenderjahres, in dem letztmals eine Leistung im Inland erbracht wird ([Art. 14 Abs. 2 MWSTG](#)).

Wird durch dieselbe steuerpflichtige Person (dasselbe Steuersubjekt) - beispielsweise 2 oder 3 Jahre nach dem Anlass - eine weitere Veranstaltung durchgeführt, welche die Voraussetzungen für eine Steuerpflicht erfüllt, erfolgt keine Löschung aus dem Register der steuerpflichtigen Personen. Die Eintragung im MWST-Register bleibt bestehen, sofern im Zeitraum zwischen den Anlässen regelmässig (z.B. einmal jährlich) steuerbare Einnahmen erzielt werden.

Beispiel

Das Organisationskomitee „Hoffnungsträger im Fussball“, in dem die grössten Fussballvereine der Schweiz vertreten sind, organisiert im Jahr 2011 ein nationales Fussballturnier in St. Gallen und im Jahr 2013 ein internationales Turnier in Zürich. Das Organisationskomitee „Hoffnungsträger im Fussball“ wird im Jahr 2015 infolge der Beendigung seiner Tätigkeit aufgelöst. Im folgenden Beispiel werden nur die im Rahmen dieser zwei Sportanlässe erzielten steuerbaren Umsätze (alle Werte in CHF) berücksichtigt, d.h. die massgebenden Umsätze (☞ [Ziff. 2.4](#)), die darüber entscheiden, ob (und falls ja, ab wann) das Organisationskomitee „Hoffnungsträger im Fussball“ steuerpflichtig ist.

Erzielte Einnahmen:	2010	2011	2012	2013	2014
Nationales Turnier in St. Gallen:					
Sponsoring	120'000	80'000			
Bewirtung	-	90'000			
Internationales Turnier in Zürich:					
Sponsoring	-	-	140'000	150'000	30'000
Bewirtung	-	-	-	130'000	-
Total	120'000	170'000	140'000	280'000	30'000

Die Steuerpflicht des Organisationskomitee „Hoffnungsträger im Fussball“ beginnt im Jahr 2010 ab dem Zeitpunkt in welchem erstmals steuerbare Einnahmen zu verzeichnen sind. Obwohl im Jahr 2012 kein Anlass stattfindet, sind Einnahmen in Form von Sponsoring erzielt worden. Das Organisationskomitee wird im Jahr 2014 auf den Zeitpunkt aus dem MWST-Register gelöscht, in welchem die letzten Einnahmen (Forderungen) und Zahlungen (Verbindlichkeiten) erfolgen. Da beim Organisationskomitee „Hoffnungsträger im Fussball“ kein weiterer Auftrag (Mandat) für die Durchführung weiterer Fussball-Veranstaltungen, sowie keine Absicht besteht, andere Tätigkeiten auszuüben, erfolgt die Löschung aus dem MWST-Register nicht erst auf den Zeitpunkt der Auflösung des Organisationskomitees im Jahr 2015.

Wird ein regelmässiger Sportanlass jeweils durch verschiedene Veranstalter durchgeführt, muss die Steuerpflicht jedes einzelnen Veranstalters abgeklärt werden.

Beispiel

Jedes Jahr finden die Schweizer Meisterschaften im Kunstturnen statt. Im Jahr 2017 werden diese durch den Verein GymnArt aus Biel und im Jahr 2018 durch die „Association de gymnastique artistique“ aus Sion durchgeführt.

Die beiden Veranstalter werden als unabhängige Organisationskomitees betrachtet (☞ [Ziff. 2.2](#)). Die einzigen Einnahmen, die bei dieser Meisterschaft erzielt werden, stammen aus dem Sponsoring, d.h. es sind weder Eintrittsgelder für die Zuschauer noch Teilnahmegebühren für die Kunstturner vorgesehen.

Die Einnahmen aus dem Sponsoring belaufen sich pro Anlass auf 160'000 Franken (ohne Steuer). Deshalb erfüllen beide Veranstalter die Voraussetzungen für die Steuerpflicht. Folglich erhalten beide eine separate nicht übertragbare MWST-Nummer. Ein allfälliges Ende der Steuerpflicht des einen oder anderen Veranstalters muss somit ebenfalls individuell geprüft werden.

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

2.3.2 Andere im Sportbereich tätige Leistungserbringer

Die allgemeinen Voraussetzungen für den Beginn und das Ende der Steuerpflicht sind in der [MWST-Info Steuerpflicht](#) aufgeführt.

2.4 Massgebender Umsatz

Der Umsatz, der gemäss [Artikel 10 Absatz 2 MWSTG](#) für die Entscheidung bezüglich einer Befreiung (bzw. Nichtbefreiung) von der Steuerpflicht herangezogen wird (Umsatzlimite von CHF 100'000 bzw. 150'000), berechnet sich auf Grundlage der Entgelte (ohne Steuer), die für im Inland erbrachte steuerbare Leistungen fakturiert worden sind. In die Berechnung fliessen ausserdem jene Entgelte ein, die für steuerbefreite Leistungen gemäss [Artikel 23 MWSTG](#) (z.B. Ausfuhren) fakturiert worden sind.

Im Sportbereich gelangt die Umsatzlimite von 150'000 Franken nur für Sportvereine (einschliesslich Organisationskomitees), **die nicht gewinnstrebig sind und ehrenamtlich geführt werden**, zur Anwendung (☞ [Ziff. 2.1](#)).

Leistungen, die gemäss [Artikel 21 Absatz 2 MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen sind, Subventionen und andere öffentlich-rechtliche Beiträge sowie Spenden (d.h. Zuwendungen, die dem Begünstigten ohne Erwartung einer Gegenleistung gemacht werden [[Art. 18 Abs. 2 Bst. a und d MWSTG](#)]) werden nicht zum massgebenden Umsatz gezählt.

Im Sportbereich **sind** namentlich Einnahmen aus folgenden Leistungen **steuerbar**:

- Werbung;
- Veräusserung von Fernseh- und anderen Übertragungsrechten;
- Spielertransfers, Vertragsablösungen, Ausleihe von Sportlern;
- Einräumen von Durchführungs- oder Kalenderrechten für eine Sportveranstaltung durch Dachverbände;
- Vermietung von Sportartikeln;
- sportliche Leistungen;
- Beherbergungs- und Bewirtschaftungsleistungen;
- Verkauf von Sportartikeln und anderen Gegenständen (Fan-Artikel, Souvenirs, Druckerzeugnisse usw.).

Dagegen sind im Sportbereich namentlich Einnahmen aus folgenden Leistungen **von der Steuer ausgenommen**:

- Sportunterricht;
- statutarisch festgesetzte Beiträge von Aktivmitglieder nicht gewinnstrebigem Sportvereine;
- Verkauf von Eintrittsbilletten für Sportanlässe;
- von Teilnehmern an Sportanlässen verlangte Startgelder und die darin eingeschlossenen Nebenleistungen;
- Vermietung und Verpachtung von Liegenschaften;
- Vermietung und Verpachtung von Sportanlagen.



Detaillierte Informationen zur steuerlichen Behandlung dieser Leistungen sind in den Erläuterungen ab [Ziffer 8](#) enthalten.

2.5 Anmeldung

Jede im Sportbereich selbstständig tätige natürliche Person, Unternehmung oder andere Organisation, welche die Voraussetzungen für die Befreiung von der Steuerpflicht ( [Ziff. 2](#)) nicht (oder nicht mehr) erfüllt, muss sich unaufgefordert innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der Befreiung von der Steuerpflicht schriftlich bei der ESTV anmelden.

Wer ausschliesslich für Leistungen, welche der Bezugsteuer ( [Ziff. 2.8](#)) unterliegen, steuerpflichtig ist, muss sich innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem diese Voraussetzungen für die Bezugsteuerpflicht erfüllt sind, schriftlich bei der ESTV anmelden und gleichzeitig seine Bezüge deklarieren. Die Steuerpflicht beschränkt sich in diesem Fall auf die genannten Bezüge.

2.6 Verzicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht

Wer im Sportbereich einer selbstständigen Tätigkeit nachgeht und gemäss [Artikel 10 Absatz 2 MWSTG](#) nicht obligatorisch steuerpflichtig ist, hat das Recht auf die Befreiung von der Steuerpflicht zu verzichten. Der Verzicht muss während mindestens einer Steuerperiode - also mindestens für die Dauer von 12 Monaten - aufrecht erhalten werden.



Die [MWST-Info Steuerpflicht](#) enthält detaillierte Informationen über den Verzicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht.

2.7 Dienstleistungen, die von ausländischen Sportmannschaften oder Sportlern erbracht werden

Sportmannschaften oder Sportler mit Sitz im Ausland, die im Inland gegen Entgelt sportliche Leistungen im Rahmen von Sportwettkämpfen (z.B. Fussballturniere, Tennisturniere, Leichtathletikmeetings, Radrennen, Boxkämpfen) erbringen, sind verpflichtet, sich bei der ESTV anzumelden, sofern die Voraussetzungen für die Befreiung von der Steuerpflicht nicht erfüllt sind ( [Ziff. 2](#)).

2.8 Bezugsteuer

Der Bezug gewisser steuerbarer Leistungen (insbesondere Dienstleistungen nach dem Empfängerortsprinzip oder Lieferungen von unbeweglichen Gegenständen) von Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im MWST-Register eingetragen sind, ist vom Leistungsempfänger grundsätzlich zu versteuern (Bezugsteuerpflicht; [Art. 45 - 49 MWSTG](#)).



Die [MWST-Info Bezugsteuer](#) enthält weitere Informationen zur Versteuerung des Bezugs von Leistungen von nicht im MWST-Register eingetragenen Unternehmen mit Sitz im Ausland.

Beispiele

Gemäss dem Empfängerortsprinzip erbrachte Leistungen

- *Spielertransfers, Vertragsablösungen, Ausleihe von Sportlern;*
- *Aufwendungen im Bereich der Werbung, Inserate, immaterielle Rechte;*
- *Analyse von Blut oder Urin durch spezialisierte Labors im Rahmen der Dopingbekämpfung.*

Weitere Beispiele enthält die [Ziffer 11](#).

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

2.9 Gruppenbesteuerung für Sportvereine und -verbände usw.

Juristische Personen, Personengesellschaften sowie natürliche Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Inland, die durch einheitliche Leitung eng miteinander verbunden sind, werden auf Antrag gemeinsam als ein Steuersubjekt behandelt (Gruppenbesteuerung).



In der [MWST-Info Gruppenbesteuerung](#) finden sich nähere Informationen zu diesem Thema.

3 Vereinfachte Abrechnungsmethoden

3.1 Allgemeines

Für steuerpflichtige Personen, die sowohl steuerbare als auch von der Steuer ausgenommene Leistungen erbringen, Subventionen oder andere nicht steuerbare öffentlich-rechtliche Beiträge erhalten, kann die Ermittlung der abzugsberechtigten Vorsteuer aufgrund der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse sehr komplex sein. Im Sportbereich trifft dies bei vielen steuerpflichtigen Personen zu.

Die ESTV ermöglicht es deshalb Gemeinwesen und verwandten Einrichtungen, Vereinen, Stiftungen und Veranstaltern von nicht periodisch wiederkehrenden Anlässen, die geschuldete Steuer mit Hilfe von Pauschalsteuersätzen zu ermitteln (☞ [Ziff. 3.2](#)).

Andere Rechtspersönlichkeiten (Einzelunternehmen, einfache Gesellschaften, Aktiengesellschaften usw.) können die geschuldete Steuer mit Hilfe von Saldosteuersätzen ermitteln, sofern die in [Ziffer 3.3](#) genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die vereinfachte Abrechnungsmethode mittels Pauschal- oder Saldosteuersätzen kann von steuerpflichtigen Personen, die für die Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen Leistungen optiert haben, nicht angewendet werden (Ausnahmen; Option möglich für Leistungen nach [Art. 21 Abs. 2 Ziff. 26 und 28 MWSTG](#)).

3.2 Pauschalsteuersätze

Pauschalsteuersätze können namentlich angewendet werden von:

- Gemeinwesen;
- Vereinen im Sinne der Artikel 60 - 79 ZGB;
- Stiftungen im Sinne der Artikel 80 bis 89^{bis} ZGB;
- Veranstaltern von gelegentlichen Sportanlässen (die Rechtspersönlichkeit spielt keine Rolle);
- von Gemeinwesen subventionierte Betreiber von Sportanlagen.

Bei den Pauschalsteuersätzen gibt es - im Gegensatz zu den Saldosteuersätzen - weder eine Umsatz- noch eine Steuerschuld-Limite. Die MWST-Abrechnungen sind **quartalsweise** einzureichen.



Detaillierte Informationen über die Anwendungsbestimmungen können der [MWST-Info Pauschalsteuersätze](#) entnommen werden.

3.3 Saldosteuersätze

Steuerpflichtige Personen, welche die Bedingungen zur Anwendung der Pauschalsteuersätze ( [Ziff. 3.2](#)) im Rahmen ihrer MWST-Abrechnung nicht erfüllen, können gegebenenfalls die Saldosteuersatzmethode anwenden. Dabei sind jedoch folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Der Jahresumsatz darf 5,02 Mio. Franken (für das Jahr 2010: CHF 5 Mio.) nicht übersteigen; und
- die Steuerschuld darf nicht mehr als 109'000 Franken (für das Jahr 2010: CHF 100'000) betragen.

Die Saldosteuersatzmethode kann insbesondere von Einzelsportlern, einfachen Gesellschaften und Aktiengesellschaften angewandt werden. Die MWST-Abrechnungen sind lediglich **halbjährlich** zu erstellen.



Detaillierte Informationen über die Anwendungsbestimmungen können der [MWST-Info Saldosteuersätze](#) entnommen werden.

3.4 Branchensätze

Die Branchensätze sind bei Anwendung der Pauschal- und der Saldosteuersatzmethode grundsätzlich gleich.



Eine detaillierte Auflistung der Sätze nach Tätigkeiten ist in der [MWST-Info Saldosteuersätze](#) enthalten.

Steuerpflichtige Personen, deren Tätigkeit in der eingangs erwähnten MWST-Info nicht aufgeführt ist und die mit der Pauschal- oder Saldosteuersatzmethode abrechnen wollen, können sich mit der ESTV in Verbindung setzen.

Beispiele

Sätze bei der Erstellung der MWST-Abrechnung mit Pauschal- oder Saldosteuersätzen

Warenhandel (Merchandising)	2,0 % (bis 2017: 2,1 %);
Bewirtung	5,1 % (bis 2017: 5,2 %);
Beherbergung (Übernachtung und Frühstück)	2,0 % (bis 2017: 2,1 %);
Sponsoring	5,9 % (bis 2017: 6,1 %).

Eine steuerpflichtige Person kann gleichzeitig mehrere Pauschalsteuersätze anwenden. Bei Abrechnung mit Saldosteuersätzen können höchstens 2 Sätze angewandt werden.

4

Vorsteuerabzug

Die steuerpflichtige Person kann im Rahmen ihrer unternehmerischen zum Vorsteuerabzug berechtigenden Tätigkeit die folgenden Vorsteuern abziehen (sofern sie nachweisen kann, dass sie diese bezahlt hat):

- Die Steuer auf im Inland erbrachte Leistungen, die ihr in Rechnung gestellt wurde;
- die von ihr deklarierte Bezugsteuer ( [Ziff. 2.8](#));
- die von ihr entrichtete oder zu entrichtende Einfuhrsteuer, die mit unbedingter Forderung oder die mit bedingter Forderung veranlagt wurde und fällig geworden ist ([Art. 52](#) und [63 MWSTG](#)).

Der Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht auch bei der steuerbefreiten Ausfuhr von Gegenständen sowie bei Dienstleistungen, die als im Ausland erbracht gelten. Dies gilt auch für die unentgeltliche Abgabe von Gegenständen ins Ausland und für Tätigkeiten im Ausland, die steuerbar wären, wenn sie im Inland ausgeübt würden (z.B. Lieferungen im Ausland).

Für im Ausland erbrachte Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind, ist ein Vorsteuerabzug im selben Masse möglich wie für im Inland erbrachte Leistungen, für deren Versteuerung die steuerpflichtige Person gemäss [Artikel 22 MWSTG](#) optiert hätte ([Art. 29 Abs. 1^{bis} MWSTG](#)).

Bei Abrechnung nach vereinbarten Entgelten darf die steuerpflichtige Person den Vorsteuerabzug in jenem Abrechnungszeitraum vornehmen, in dem sie die Rechnung des Leistungserbringers erhalten hat.

Wurde ihr auf Gesuch hin die Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten bewilligt, darf sie den Vorsteuerabzug in jenem Abrechnungszeitraum vornehmen, in dem sie die Rechnung des Leistungserbringers bezahlt hat.

Der Anspruch auf Vorsteuerabzug aufgrund der Einfuhrsteuer entsteht am Ende der Abrechnungsperiode, in der die Steuer festgesetzt wurde ([Art. 40 Abs. 4 MWSTG](#)).



Weitere Informationen über den Vorsteuerabzug sind der [MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#) zu entnehmen.

5 **Ausschluss des Anspruchs auf Vorsteuerabzug**

Die steuerpflichtige Person darf keine Vorsteuern in Abzug bringen, die ihr der Leistungserbringer fakturiert, die sie als Bezugsteuer deklariert oder die der Zoll (Einfuhrsteuer) erhoben hat, wenn sie die Gegenstände oder Dienstleistungen

- für ihre privaten Zwecke oder die ihrer Familienmitglieder oder Angestellten verwendet (Informationen zu Gegenständen und Dienstleistungen, die für solche privaten Zwecke verwendet werden und für die der Vorsteuerabzug vorgenommen wurde, können der [MWST-Info Privatanteile](#) entnommen werden);
- für die Bereitstellung von Leistungen verwendet, die von der Steuer ausgenommen sind und bezüglich derer nicht für eine Versteuerung optiert worden ist ([Ziff. 8](#));
- verwendet, um sie unentgeltlich abzugeben, ohne dass ein unternehmerischer Grund besteht; hiervon ausgenommen sind Geschenke im Wert bis 500 Franken pro Empfänger und Jahr.

Der Erhalt von Subventionen und anderen Beiträgen der öffentlichen Hand führt zu einer Kürzung des Vorsteuerabzugs ([Ziff. 13](#)).

6 Korrektur des Vorsteuerabzugs bei gemischter Verwendung

Verwendet die steuerpflichtige Person Gegenstände, Teile davon oder Dienstleistungen teilweise auch ausserhalb ihrer unternehmerischen Tätigkeit oder verwendet sie diese innerhalb ihrer unternehmerischen Tätigkeit, sowohl für Leistungen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen (also z.B. für Leistungen im steuerbaren Bereich), als auch für Leistungen, ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug (d.h. für Tätigkeiten zur Erzielung von ausgenommenen Leistungen), so hat sie den Vorsteuerabzug nach dem Verhältnis der Verwendung zu korrigieren.

Beispiel

Der steuerpflichtige Betreiber eines Schwimmbads verlangt Eintrittsgelder für die Benützung seiner Einrichtung (= steuerbare Einräumung des Rechts zur Benützung der Sportanlage; 90 % der Verwendung). Ausserdem vermietet er einzelne abgetrennte Schwimmbahnen an Schwimmvereine (= von der Steuer ausgenommene Vermietung; 10 % der Verwendung). Die Vorsteuern auf den Aufwendungen können nur im Umfang von 90 % abgezogen werden (entsprechend dem Anteil, der auf die steuerbare Einräumung des Rechts zur Benützung der Sportanlage entfällt).



In der [MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#) sind Informationen über die verschiedenen Methoden zur Berechnung der Vorsteuerkorrektur bei gemischter Verwendung enthalten.

7 Nutzungsänderungen

Für den Abzug von Vorsteuern auf Investitionen, Betriebsmitteln und Dienstleistungen ist das Verhältnis der Verwendung für steuerbare Zwecke einerseits und für Zwecke ausserhalb des unternehmerischen Bereichs beziehungsweise für unternehmerische nicht zum Vorsteuerabzug berechtigende Zwecke (von der Steuer ausgenommene Leistungen) andererseits massgebend, das beim Erwerb der eingangs erwähnten Leistungen vorliegt. Eine Veränderung der Nutzungsverhältnisse führt zu einer partiellen Nutzungsänderung, welche effektiv oder annäherungsweise ermittelt werden kann.

Im Falle der annäherungsweisen Ermittlung späterer partiellen Nutzungsänderungen liegen steuerlich relevante Nutzungsänderungen nur dann vor, wenn sich die Nutzung der betreffenden Gegenstände und Dienstleistungen gegenüber dem Vorjahr um mehr als 20 Prozentpunkte (sog. Toleranzgrenze) erhöht oder um mehr als 20 Prozentpunkte verringert.

Wird die Toleranzgrenze überschritten, ist die seiner Zeit abgezogene Vorsteuer zu korrigieren (Vorsteuerkorrektur Eigenverbrauch; [Art. 31 Abs. 2 und 3 MWSTG](#)) beziehungsweise kann die nicht in Abzug gebrachte Vorsteuer in Form einer Vorsteuerkorrektur als Einlageentsteuerung geltend gemacht werden ([Art. 32 Abs. 1 und 2 MWSTG](#)).



Der [MWST-Info Nutzungsänderungen](#) können nähere Informationen hierzu entnommen werden.

8 Freiwillige Versteuerung (Option) der von der Steuer ausgenommenen Leistungen im Sportbereich

8.1 Worin bestehen die Vorteile einer Option?

Die im Sportbereich erzielten von der Steuer ausgenommenen Leistungen sind insbesondere die Folgenden: Eintrittsbillette, Startgelder für die Teilnahme an Sportanlässen, Mitgliederbeiträge (ohne Passivmitgliederbeiträge, [Ziff. 12.1](#)), Sportunterricht sowie die Vermietung und Verpachtung von Sportanlagen. Auf den Aufwendungen für Gegenstände und Dienstleistungen besteht diesbezüglich kein Anrecht auf Vorsteuerabzug.

Werden durch die steuerpflichtige Person sowohl steuerbare Leistungen als auch von der Steuer ausgenommene Leistungen erzielt (häufig vorkommender Fall im Sportbereich), so ist der Vorsteuerabzug verhältnismässig zu korrigieren ([Ziff. 6](#)).

Um die daraus resultierenden komplizierten Berechnungen zu verhindern, kann die steuerpflichtige Person für die freiwillige Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen Leistungen optieren. Dies wird erreicht, indem die Steuer auf der dem Kunden ausgestellten Rechnung / Quittung angegeben wird oder durch Deklaration in der MWST-Abrechnung unter den Ziffern 200 und 205 (kumulativ). Optiert die steuerpflichtige Person für die freiwillige Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen Leistungen, hat sie die vorangehend erwähnte verhältnismässige Vorsteuerkorrektur nicht mehr vorzunehmen und kann zudem die seiner Zeit nicht in Abzug gebrachte Vorsteuer als Einlageentsteuerung geltend machen.

Wenn die unternehmerische Tätigkeit einer Person darin besteht, ausschliesslich von der Steuer ausgenommene Leistungen zu erbringen, muss die Person zunächst die Eintragung im MWST-Register beantragen. Möchte sie für die Versteuerung dieser Leistungen (oder eines Teils davon) optieren, hat sie das Recht, eine Vorsteuerkorrektur (Einlageentsteuerung) auf jene Gegenstände und Dienstleistungen geltend zu machen, die sie zwecks Erzielung ihrer von der Steuer ausgenommenen, fortan freiwillig versteuerten Leistungen erworben hat. Wenn nur für einen Teil der von der Steuer ausgenommenen Leistungen optiert wird, darf eine Einlageentsteuerung auf den gemischt verwendeten Gegenständen und Dienstleistungen nur im Verhältnis der Verwendung für die freiwillig versteuerten Zwecke geltend gemacht werden.



Weitere Informationen zur Einlageentsteuerung können der [MWST-Info Nutzungsänderungen](#) entnommen werden.

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

8.2 Vorschriften und Voraussetzungen zur Anwendung der Option

Die steuerpflichtige Person kann **in Bezug auf jede einzelne Leistung** entscheiden, ob sie für eine Versteuerung optiert oder nicht. Insbesondere besteht keinerlei Vorschrift hinsichtlich der Dauer der Option. Ausserdem ist keine Bewilligung seitens der ESTV erforderlich.

Wenn sich die Option nicht auf alle von der Steuer ausgenommenen Leistungen erstreckt, ist der Vorsteuerabzug für die gemischt verwendeten Gegenstände und Dienstleistungen verhältnismässig zu korrigieren (☞ [Ziff. 6](#)). Die Beendigung der Anwendung der Option führt zu einer Nutzungsänderung. Es ist zu beachten, dass die im Zusammenhang mit der freiwilligen Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen Leistungen in Abzug gebrachte Vorsteuer in Form von Eigenverbrauch zu korrigieren ist (☞ [MWST-Info Nutzungsänderungen](#)):

- Steuerpflichtige Personen, die mit der Saldosteuersatzmethode abrechnen, können nicht für die Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen Leistungen optieren (ausser für die in [Art. 21 Abs. 2 Ziff. 26, 28 und 28^{bis} MWSTG](#) genannten Leistungen). Dasselbe gilt für steuerpflichtige Personen, die mit der Pauschalsteuersatzmethode abrechnen.
- Optierte Leistungen sind kumulativ unter den Ziffern 200 und 205 der MWST-Abrechnung zu deklarieren.
- Der steuerpflichtige Empfänger einer vom Erbringer durch offenen Ausweis der Steuer freiwillig versteuerten Leistung, kann die entsprechende Vorsteuer insoweit abziehen, als er die Leistung im Rahmen seiner zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit verwendet (☞ [Ziff. 4](#)).



Die Grundsätze sowie Voraussetzungen der Option können der [MWST-Info Steuerobjekt](#) entnommen werden.



Optiert eine steuerpflichtige Person nicht für die Vermietung von Sportanlagen, kann sie die Vorsteuerkorrektur für die gemischte Verwendung ([Art. 30 MWSTG](#)) weiterhin analog der „stillen Versteuerung“ (Vorsteuerkorrektur im Umfang der Entgelte für die von der Steuer ausgenommene Vermietung) vornehmen, sofern diese Art der Vorsteuerkorrektur in ihrem konkreten Fall **sachgerecht** ist ([Art. 68 MWSTV](#)). Trifft dies zu, entfällt die hiervor beschriebene Vorsteuerkorrektur Eigenverbrauch auf den noch nicht abgeschriebenen Teilen der Investitionen für die Sportanlagen.

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

8.3 Von der Steuer ausgenommene Leistungen, die bei Ausübung der Option zum reduzierten Satz steuerbar sind

Die in [Artikel 21 Absatz 2 Ziffern 14 - 16 MWSTG](#) genannten Leistungen sind bei Ausübung der Option zum reduzierten Steuersatz steuerbar. Es handelt sich namentlich um:

- Entgelte für die Teilnahme an Sportveranstaltungen (Startgelder) samt den darin enthaltenen Nebenleistungen ( [Ziff. 9.1](#));
- Entgelte (Eintrittsbillette) für Sportveranstaltungen ( [Ziff. 9.2.1](#));
- Entgelte aus dem Verkauf von Sportlizenzen ( [Ziff. 12.3](#)).

8.4 Von der Steuer ausgenommene Leistungen, die bei Ausübung der Option zum Normalsatz steuerbar sind

Die in den anderen Ziffern des [Artikels 21 Absatz 2 MWSTG](#) genannten Leistungen sind bei Ausübung der Option mehrheitlich zum Normalsatz steuerbar. Im Sportbereich gehören namentlich dazu:

- Entgelte aus Sportunterricht ( [Ziff. 18.3](#));
- Statutarisch festgesetzte Mitgliederbeiträge (ausgenommen sind Beiträge von Passivmitgliedern) von nicht gewinnstrebigem Einrichtungen ( [Ziff. 12.1](#));
- Entgelte aus der Vermietung von Sportanlagen ( [Ziff. 17.2.1](#) und [17.2.4](#)).

8.5 Beispiele optierter Leistungen, Einfluss auf den Vorsteuerabzug

Beispiel 1

Ein Fussballklub hat im Jahr 2018 für die Versteuerung der Einnahmen aus Eintrittsbilletten für die Fussballspiele und aus bezahlten Mitgliederbeiträgen optiert (mit Ausnahme der Beiträge von Passivmitgliedern;  [Ziff. 12.1](#)).

Steuerbare Einnahmen (exkl. MWST):

Eintrittsbillette Spiele	CHF	90'000 x 2,5 % (Option)
Mitgliederbeiträge (Junioren, Aktive)	CHF	60'000 x 7,7 % (Option)
Sponsoring (Werbung)	CHF	130'000 x 7,7 %
Kantine / Buvette	CHF	160'000 x 7,7 %
	CHF	440'000 (88 %)

Nicht steuerbare Einnahmen:

Beiträge „Jugend + Sport“	CHF	60'000 (12 %)
---------------------------	-----	---------------

Zwischentotal	CHF	500'000 (100 %)
----------------------	------------	------------------------

Andere nicht steuerbare Einnahmen, die nicht zu einer Vorsteuerkürzung führen:

Spenden	CHF	19'000
Beiträge von Passivmitgliedern	CHF	21'000
	CHF	40'000

Total Einnahmen	CHF	540'000
------------------------	------------	----------------

Die Spenden und die Beiträge von Passivmitgliedern, welche mit Spenden gleichzusetzen sind ( [Ziff. 15](#)), führen zu keiner Kürzung des Vorsteuerabzugs. Die Vorsteuer muss somit nur entsprechend dem Anteil der Beiträge „Jugend + Sport“ (Subventionen;  [Ziff. 13](#)) am Zwischentotal der Einnahmen von 500'000 Franken gekürzt werden. Die Vorsteuerkürzung beläuft sich somit auf 12 %.

Informationen zum Vorsteuerabzug auf Leistungen, die für die Erzielung von Spenden verwendet werden, sind in der [MWST-Info Subventionen und Spenden](#) enthalten.

Beispiel 2

Ein Skiklub organisierte im Jahr 2018 im Inland eine lokale Meisterschaft. Er hat für die Versteuerung der Startgelder der Skifahrer und des an Dritte erteilten Skischulunterrichts optiert. Für die Versteuerung der Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen hat er hingegen nicht optiert.

Steuerbare Einnahmen (exkl. MWST):

Startgelder der Skifahrer	CHF	10'000 x 2,5 % (Option)
Schulung	CHF	10'000 x 7,7 % (Option)
Sponsoring für den Skiwettkampf	CHF	50'000 x 7,7 %
	CHF	70'000 (70 %)

Von der Steuer ausgenommene oder nicht steuerbare Leistungen:

Beiträge der Junioren- und Aktivmitglieder	CHF	ausgenommen, 8'000 ohne Option
Beiträge „Jugend + Sport“ für alle Aktivitäten	CHF	10'000 nicht steuerbar
Beitrag der Gemeinde zur Deckung des Defizits des Skiwettkampfs	CHF	12'000 nicht steuerbar
	CHF	30'000 (30 %)

Zwischentotal **CHF 100'000 (100 %)**

Andere nicht steuerbare Einnahmen, die nicht zu einer Vorsteuerkürzung führen:

Beiträge der Passivmitglieder	CHF	2'000
Spenden für alle Aktivitäten	CHF	10'000
Spenden für den Skiwettkampf	CHF	5'000
	CHF	17'000
Total Einnahmen	CHF	117'000

Die Spenden (insgesamt CHF 15'000) und die Beiträge von Passivmitgliedern - die mit Spenden gleichzusetzen sind ( [Ziff. 12.1](#)) - führen zu keiner Kürzung des Vorsteuerabzugs. Die Vorsteuer kann auf sämtlichen Ausgaben des Skiklubs korrigiert resp. gekürzt werden. Die Korrektur beziehungsweise Kürzung der Vorsteuer erfolgt entsprechend dem Anteil der von der Steuer ausgenommenen Beiträge der Junioren und Aktivmitglieder (CHF 8'000) sowie der Beiträge der öffentlichen Hand (CHF 22'000) am Zwischentotal der Einnahmen von 100'000 Franken. Die Vorsteuerkorrektur beziehungsweise -kürzung beläuft sich somit auf 30 %.

Informationen zu anderen Methoden der pauschalen Korrektur des Vorsteuerabzugs finden sich in der [MWST-InfoVorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#).

In diesem Beispiel liegt ein Verzicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht vor, da die steuerbaren (Sponsoring-)Leistungen, die allein für die Steuerpflicht entscheidend sind, die Limite von 100'000 beziehungsweise 150'000 Franken für nicht gewinnstrebig und ehrenamtlich geführte Sportvereine (☞ [Ziff. 2](#)) unterschreiten. Als Folge davon muss der Skiklub nicht nur die freiwillig versteuerten Leistungen (Option), sondern auch die (steuerbaren) Sponsoring-Leistungen abrechnen.

Beispiel 3

Eine Vereinigung verschiedener Sportklubs (einfache Gesellschaft) organisiert im Jahr 2018 einen Volkslauf. Sie hat für die Versteuerung aller ausgenommenen Leistungen im Rahmen dieser Veranstaltung optiert.

Die Teilnahmegebühr beinhaltet die Starterlaubnis, die Zwischenverpflegung und ein Erinnerungs-T-Shirt

Steuerbare Einnahmen (exkl. MWST):

Startgelder der Läufer inklusive
Nebenleistungen

(Zwischenverpflegung, T-Shirt)	CHF	120'000 x 2,5 % (Option)
Sponsoring	CHF	150'000 x 7,7 %
Verkauf von T-Shirts an Zuschauer	CHF	20'000 x 7,7 %
Übertragungsrechte TV	CHF	70'000 x 7,7 %
	CHF	360'000 (90 %)

Nicht steuerbare Einnahmen:

Beiträge „Jugend + Sport“	CHF	40'000 (10 %)
---------------------------	-----	---------------

Zwischentotal	CHF	400'000 (100 %)
----------------------	------------	------------------------

Andere nicht steuerbare Einnahmen, die nicht zu einer Vorsteuerkürzung führen:

Spenden	CHF	60'000
---------	-----	--------

Total Einnahmen	CHF	460'000
------------------------	------------	----------------

Die Spenden (CHF 60'000) führen zu keiner Kürzung des Vorsteuerabzugs und sind bei der Bestimmung des massgebenden Umsatzes für die Berechnung der Vorsteuerkürzung ohne Bedeutung. Die Vorsteuer ist im Verhältnis des Anteils der Beiträge „Jugend + Sport“ (CHF 40'000) zum massgebenden Umsatz von 400'000 Franken (Zwischentotal) zu kürzen. Die Vorsteuerkürzung beläuft sich somit auf 10 %.

9 Einnahmen im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen und -wettkämpfen sowie mit verschiedenen Werbeleistungen

9.1 Startgelder und -gebühren für die Teilnahme an Sportveranstaltungen

Startgelder beziehungsweise -gebühren für die Teilnahme an Sportveranstaltungen einschliesslich der damit verbundenen Nebenleistungen, die von Einzelsportlern oder Mannschaften bezahlt werden, sind von der Steuer ausgenommen.

Dies gilt sinngemäss auch für die an kantonale, regionale, nationale oder internationale Verbände bezahlten Startgelder und Anmeldegebühren, für die Anmeldung einer Mannschaft oder eines Einzelsportlers an einer Meisterschaft, einer Sportveranstaltung, einem Wettkampf oder an einem Turnier.



In [Ziffer 12.3](#) finden sich Informationen über die steuerliche Behandlung von Lizenzen.

Beispiele

Sportveranstaltungen, deren Startgelder von der Steuer ausgenommen sind

- Meisterschaft;
- Radrennen, Laufsportveranstaltung;
- Schwimm- oder Skilanglaufwettkampf;
- Fussballturnier;
- Stafetten aus verschiedenen Sportarten;
- Billard-, Dart-, Kegel-, Bowling- und Schachturniere;
- Wettkämpfe anderer Sportarten wie diejenigen welche auf der Liste des Dachverbandes der internationalen Sportverbände (AGFIS/GAISF) aufgeführt sind;
- Veranstaltungen, die von den Teilnehmern zu Fuss, per Skateboard, Inline-Skates beziehungsweise Rollschuhen, Leichtmotorrad, Trottinett, Fahrrad oder Pferd absolviert werden (auch wenn am Ende keine Rangliste erstellt wird).

Der Gesamtbetrag des Start- beziehungsweise Nenngelds oder der Teilnahmegebühr einschliesslich der darin eingeschlossenen Nebenleistungen ist von der Steuer ausgenommen. Als Nebenleistungen gelten beispielsweise Gegenstände (Medaillen, Souvenirpreise, T-Shirts, Pokale, Trophäen usw.), welche die Teilnehmer vor oder nach dem Wettkampf erhalten, die Verpflegung (vor, während und nach dem Wettkampf) sowie der in Verbindung mit der Sportveranstaltung stehende Personentransport (vor, während und nach der Veranstaltung). Der Zuschlag für Nachmeldungen ist steuerlich gleich zu behandeln wie das Startgeld.

Beispiele

Startgelder beziehungsweise Teilnahmegebühren, die im direkten Zusammenhang stehende Nebenleistungen einschliessen

- *Einschreibung für einen Berglauf, Rückreise ins Tal mittels Berg- oder Drahtseilbahn eingeschlossen;*
- *Einschreibung für ein Volksradrennen, Radtrikot eingeschlossen;*
- *Einschreibung für ein Skilanglaufrennen, Zwischenverpflegung eingeschlossen;*
- *Einschreibung für einen mehrtägigen Orientierungslauf, eingeschlossen die Beherbergung in einem Massenzimmer (z.B. in einer Zivilschutzanlage oder einer Jugendherberge; in keinem Fall jedoch in einem Hotel), sowie die Verpflegung während des Wettkampfs;*
- *Einschreibung für einen Schiesswettkampf, Munition eingeschlossen;*
- *Einschreibung für ein Turnfest, Übernachtung und Verpflegung während der aktiven Teilnahme des Turners eingeschlossen (gilt jedoch nicht für den Unterhaltungsteil des Fests, für das Galadiner sowie für die nicht aktiv teilnehmenden Begleitpersonen). Das Recht zur Benützung der vor Ort zur Verfügung stehenden öffentlichen Verkehrsmittel stellt ebenfalls eine Nebenleistung dar, soweit sich dieses Recht auf den Transport der Sportler an den Ort der Veranstaltung beschränkt (Sportanlage bzw. -gelände und Unterkunft). Die vorangehenden Regelungen gelten nicht nur für Turnfeste sondern auch für andere sportliche Veranstaltungen (z.B. Einschreibung für ein Radrennen mit Anreise am Vortag und anschliessender Übernachtung). Bei der Beherbergung der Sportler oder der Turner während der Teilnahme an einer Veranstaltung, handelt es sich indessen nur dann um eine direkt mit der Einschreibgebühr verbundenen Nebenleistung, wenn die Beherbergung in einem Massenzimmer (z.B. in einer Zivilschutzanlage oder einer Jugendherberge) erbracht wird; in keinem Fall jedoch in einem Hotel;*
- *Einschreibung für eine Sportveranstaltung, Tageskarte für erweiterte Personentransportdienste eingeschlossen (z.B. Hin- und Rückreise zwischen dem Wohnort und dem Start bzw. dem Ziel der Sportveranstaltung). Die Tageskarte gilt ebenfalls als Nebenleistung zur von der Steuer ausgenommenen vorherrschenden Leistung, sofern die Transportkosten pauschal im Startgeld enthalten sind. Werden die Transportkosten hingegen separat fakturiert, gelten sie als Entgelt für eine zusätzliche steuerbare Leistung.*

Zusätzliche Leistungen, die keinen direkten Bezug zur Veranstaltung haben, sind zum massgebenden Steuersatz steuerbar. Dies gilt unabhängig davon, ob die Zusatzleistungen separat fakturiert werden oder im Startgeld enthalten sind. Sind sie enthalten, ist ihr Wert so zu bestimmen und zu versteuern, wie wenn er einem unabhängigen Dritten in Rechnung gestellt würde.

Beispiele

Zusatzleistungen, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Teilnahmegebühr oder dem Startgeld stehen und deshalb zu versteuern sind

- *Recht auf einen Rabatt bei den regionalen Bergbahnen;*
- *Möglichkeit einer Gratis-Schiffahrt;*
- *Anrecht auf ein Essen nach dem Wettkampf.*

Wenn diese im Startgeld enthaltenen steuerbaren Leistungen indes weniger als 30 % des Gesamtentgelts ausmachen und dies durch Belege und interne Berechnungen nachgewiesen werden kann, bleibt das Gesamtentgelt von der Steuer ausgenommen. Damit entfällt auch das Recht des Vorsteuerabzugs auf den dafür erworbenen Leistungen (☞ [Ziff. 9.11](#)).



Startgelder für nicht sportliche Veranstaltungen in den Bereichen Freizeit und Abenteuer sind zum Normalsatz steuerbar (z.B. geführte Bergtouren, Videospiel-, Flipper- und Tischfußballturniere, Kartenspielanlässe oder Motorfahrzeugtreffs aller Art).

9.2 Eintrittsbillette

9.2.1 Eintrittsbillette für Sportveranstaltungen

Die vom Veranstalter eines Anlasses direkt vereinnahmten Entgelte für den Veranstaltungsbesuch (z.B. Eintrittsbillette für Fussball-, Hockey-, Basketball- und Handballspiele, für Leichtathletik- und Boxmeetings, für Reitwettkämpfe und -vorführungen) sind von der Steuer ausgenommen.

Sind im Preis des Eintrittsbilletts für Sportveranstaltungen steuerbare Leistungen (z.B. Verpflegung, Beherbergung, Personentransport oder Parkplätze) enthalten und werden diese auf dem Eintrittsbillettt oder der Rechnung nicht gesondert ausgewiesen, wird steuerlich folgende Unterscheidung getroffen:

- Beträgt der Anteil der steuerbaren Leistungen aufgrund geeigneter interner Aufzeichnungen nicht mehr als 30 % des Gesamteintrittspreises, ist der Gesamteintrittspreis ohne Anrecht auf Vorsteuerabzug von der Steuer ausgenommen. Die steuerbaren Leistungen können somit wie die von der Steuer ausgenommene vorherrschende Leistung (Eintritt zu einer Sportveranstaltung) behandelt werden. In einer solchen Situation kann der Veranstalter auch für die freiwillige Versteuerung der Eintrittsbillette optieren (☞ [Ziff. 8](#); zum reduzierten Steuersatz) und somit die Vorsteuer auf den entsprechenden Aufwendungen abziehen.
- Übersteigt beispielsweise der Anteil der zum Normalsatz steuerbaren Leistungen aufgrund geeigneter interner Aufzeichnungen 30 %, sind alle steuerbaren selbstständigen Leistungen zu den für sie anwendbaren Steuersätzen zu versteuern. Der Veranstalter hat das Recht, die Vorsteuer auf den entsprechenden Aufwendungen abzuziehen. Auf dem Eintrittsbillet (bzw. der Rechnung) wird die MWST grundsätzlich nicht erwähnt, weil die vorherrschende Leistung (Eintritt zu einer Sportveranstaltung) von der Steuer ausgenommen ist.

Wird bei einer pauschalen Fakturierung die Steuer auf dem Eintrittsbillet erwähnt (z.B. im Jahr 2018; *inkl. 7,7 % MWST*), ist das gesamte Entgelt - d.h. sowohl der Preis für den Eintritt zur Sportveranstaltung als auch für die anderen steuerbaren selbstständigen Leistungen - zu diesem Satz steuerbar.

Garderobendienste sowie die Abgabe von Veranstaltungsprogrammen gelten als Nebenleistungen zur vorherrschenden Leistung (Eintritt), sofern sie im Eintrittspreis enthalten sind. Werden sie dagegen separat fakturiert, sind sie zum massgebenden Steuersatz steuerbar.

9.2.2 Vorverkaufsstellen von Eintrittsbilletten

Beim Verkauf von Eintrittsbilletten für die Teilnahme an Sportveranstaltungen (z.B. Fussballspiele, Leichtathletikwettkampf) durch Beauftragte (Vorverkaufsstellen) liegt in der Regel eine direkte Stellvertretung vor. Die Vorverkaufsstelle hat nur die Vermittlungsprovision beziehungsweise Kommission zum Normalsatz zu versteuern.

Aufgrund der allgemein geltenden Buchführungsvorschriften (Bruttoprinzip) sowie zur korrekten Bestimmung der massgebenden Umsätze und des Umfangs der abzugsfähigen Vorsteuer haben steuerpflichtige Sportveranstalter in jedem Fall die Bruttoeinnahmen aus dem Verkauf der Billette als Umsatz zu verbuchen. Daraus folgt, dass sich der Veranstalter die Bruttoeinnahmen aus dem Verkauf der Billette von den Verkaufsstellen (bzw. den Dritten) mitteilen lassen muss. Die blosser Verbuchung der Nettoeinnahmen (Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben) ist nicht zulässig.

9.2.3 Billettsteuern

Billettsteuern, die von Kantonen und Gemeinden erhoben werden, gelten in Bezug zur Mehrwertsteuer nicht als gleichartige Steuern. Sie dürfen erhoben werden, soweit sie nicht die Mehrwertsteuer in ihre Bemessungsgrundlage einbeziehen ([Art. 2 MWSTG](#)). Gleiches gilt für die Mehrwertsteuer, weshalb die Billettsteuer nicht in die Bemessungsgrundlage gehört ([Art. 24 Abs. 6 Bst. a MWSTG](#)).



Wo Billettsteuern erhoben werden und sich der Veranstalter für die Ausübung der Option nach [Ziffer 8](#) entscheidet, empfiehlt es sich, die Option nicht mittels Ausweis der Steuer auf dem Billett mit dem Vermerk - z.B. im Jahr 2018 - *inkl. 2,5 % MWST* auszuüben, da dies zum Ausweis der Mehrwertsteuer auf dem Eintrittspreis inklusive Billettsteuer führt ([Art. 27 Abs. 2 MWSTG](#)). Die Ausübung der Option kann in solchen Fällen durch Deklaration in der MWST-Abrechnung unter den Ziffern 200 und 205 (kumulativ) vorgenommen werden.

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

9.3 An Sportverbände bezahlte Gebühren für Durchführungsrechte

Gelder, die an Sportverbänden für das Recht zur Durchführung von Sportveranstaltungen bezahlt werden (zum Normalsatz steuerbare Gebühren), unterliegen dem Empfängerortsprinzip ([Art. 8 Abs. 1 MWSTG](#)). Das bedeutet, dass ein Sportverband mit Sitz im Inland Entgelte für die Erteilung dieser Durchführungsrechte nicht versteuern muss, wenn er durch Buchungsdokumente und andere Belege nachweisen kann, dass der Veranstalter als Leistungsempfänger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit beziehungsweise sein Domizil im Ausland hat. Der Ort der Dienstleistung befindet sich somit im Ausland und die Leistung unterliegt nicht der Mehrwertsteuer.

Beispiel

Ein internationaler Verband mit Sitz in Lausanne vergibt die Durchführungsrechte für eine Weltmeisterschaft an einen nationalen Verband eines ausländischen Staates, in dem die Weltmeisterschaft stattfindet.

Dagegen müssen Sportveranstalter / Sportunternehmen mit Sitz im Inland den Erwerb solcher Rechte von nicht im MWST-Register eingetragenen Verbänden / Unternehmen mit Sitz im Ausland versteuern, da diese der Bezugsteuer unterliegen (☞ [Ziff. 2.8](#)).

Beispiele

- *Bewilligungsgebühr, die der Veranstalter einer Schweizer Meisterschaft dem internationalen Verband mit Sitz im Ausland zahlt;*
- *Gebühr, die einem internationalen Verband mit Sitz im Ausland für die Veranstaltung von Weltmeisterschaften in der Schweiz bezahlt wird;*
- *pro Teilnehmer anfallende Gebühr, die der Veranstalter eines Volkslaufs an seinen im Ausland ansässigen internationalen Verband bezahlt.*

Zahlt ein Veranstalter Gebühren für Durchführungsrechte an einen anderen Veranstalter (z.B. im Rahmen einer Verzichtserklärung, einer Abtretung erhaltener Rechte), sind diese ebenfalls zum Normalsatz steuerbar.

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

9.4 Übertragungs- und Ausstrahlungsrechte

Die Einnahmen aus der Abtretung von Rechten zur Aufzeichnung und Verbreitung von Sportveranstaltungen durch Radio, Fernsehen oder sonstige Medien sind zum Normalsatz steuerbar, sofern der Erwerber der Rechte den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit, eine Betriebsstätte oder seinen Wohnort im Inland hat ([Art. 8 Abs. 1 MWSTG](#)).

Sofern der Empfänger der Rechte den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder seinen Wohnort im Ausland hat, gelten diese Leistungen als im Ausland erbracht und unterliegen somit nicht der Steuer.



Informationen zum Erwerb derartiger Dienstleistungen von einem Unternehmen mit Sitz im Ausland sind unter [Ziffer 2.8](#) enthalten.

9.5 Rechte zur Vermarktung von Sportveranstaltungen und -wettkämpfen

Die Einnahmen aus der Abtretung von Rechten zur kommerziellen Verwertung von Sportveranstaltungen und -anlässen sind zum Normalsatz steuerbar, sofern der Erwerber der Rechte den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit, eine Betriebsstätte oder seinen Wohnort im Inland hat ([Art. 8 Abs. 1 MWSTG](#)).

Wenn der Empfänger der Rechte dagegen den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder seinen Wohnort im Ausland hat, unterliegen diese Rechte nicht der MWST, da sie als im Ausland erbracht gelten. Informationen zu den Nachweisen befinden sich in der [MWST-Info Ort der Leistungserbringung](#).

Beispiele

- *Ein internationaler Sportverband mit Sitz im Inland tritt der X-AG mit Sitz im Inland das Recht zur kommerziellen Verwertung einer Weltmeisterschaft ab. Dies stellt eine steuerbare Dienstleistung dar, und zwar unabhängig davon, ob die Meisterschaft im In- oder Ausland stattfindet.*
- *Ein internationaler Sportverband mit Sitz im Inland tritt mit Blick auf im Inland stattfindende Spiele beziehungsweise Wettkämpfe einem Nahrungsmittelkonzern mit Sitz im Ausland das Recht zur Verwendung seiner Marke / des Wettkampfflogos in der Werbung oder auf seinen Verkaufsprodukten ab. Das dafür erzielte Entgelt ist nicht steuerbar, da die Dienstleistung als im Ausland erbracht gilt.*



Informationen zur Erbringung derartiger Dienstleistungen durch ein Unternehmen mit Sitz im Ausland finden sich in [Ziffer 2.8](#).

9.6 Werbeinserate und Verkauf von Werbeflächen

Der Verkauf von Werbeflächen in Druckerzeugnissen zur Publikation von Werbeinseraten gilt als eine zum Normalsatz steuerbare Dienstleistung, sofern der Inserent (natürliche oder juristische Person) den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit, seine Betriebsstätte oder seinen Wohnort im Inland hat (Empfängerortsprinzip: [Art. 8 Abs. 1 MWSTG](#)).

Die Art des Druckerzeugnisses, in dem die Werbeinserate erscheinen, und das Zielpublikum (z.B. Dritte, Vereinsmitglieder) sind für die Bestimmung des Werbecharakters nicht massgebend. Es handelt sich namentlich um Druckerzeugnisse folgender Art:

- Klub- beziehungsweise Vereinszeitung oder -zeitschrift (Kluborgan, Mitgliederzeitung);
- Spiel- oder Saisonprogramme (Turnier- oder Meisterschaftsprogramm);
- Kalender;
- Schiessplan;
- Jahresberichte;
- Tischsets;
- Publikationen zu Gedenkfeiern oder Jubiläen.

9.7 Werbung in Stadien und Sporthallen

Die Bereitstellung von fest montierten oder mobilen Werbeflächen, Schaukästen und anderen gleichartigen Werbeträgern - d.h. die Einräumung des Rechts, Werbung anzubringen oder Gegenstände auszustellen - sowie Werbeleistungen in Form von Lautsprecherdurchsagen gelten als Dienstleistungen, die zum Normalsatz steuerbar sind.

Beispiele

- *Fest montierte oder mobile Bandenwerbung auf Sportplätzen oder in Sporthallen;*
- *Werbung auf Plakaten für Sportveranstaltungen;*
- *Werbung auf der Anzeigetafel oder der Matchuhr;*
- *Werbung über Lautsprecher.*

9.8 Werbung auf Sportausrüstung und -material

Ausrüstung (Sportkleidung, T-Shirt, Trainingsanzug, Stirnband usw.) und Material (Tasche, Koffer, Aktentasche, Fahrzeug usw.) von Sportlern, Trainern, Funktionären oder anderen Personen können ebenfalls als Werbeträger dienen. Das Entgelt für die Werbung auf derartigen Werbeträgern ist zum Normalsatz steuerbar.



In [Ziffer 9.10](#) finden sich Informationen zu Leistungsverrechnungen (gegenseitiger Leistungsaustausch).

9.9 Sponsoring

Eine zum Normalsatz steuerbare Sponsorenleistung liegt vor, wenn der Empfänger einer Zuwendung (z.B. Klub, Verein, Verband, Person oder Veranstaltung) als Gegenleistung eine Werbeleistung zugunsten des Sponsors erbringt. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Leistung des Sponsors in Geld, in Naturalien oder in einer beliebigen anderen Form erbracht wird.



Informationen zur Unterscheidung zwischen den hiervor genannten Sponsoring-Leistungen und Spenden sind unter [Ziffer 15](#) enthalten.

9.10 Leistungsverrechnungen

Wenn Leistungen durch Verrechnung mit Gegenleistungen abgegolten werden, haben die beiden Vertragspartner den vollen Wert der eigenen Lieferung oder Dienstleistung (als Ertrag) und den vollen Wert der als Gegenleistung erhaltenen Lieferung oder Dienstleistung (als Aufwand) zu verbuchen. Beide Vertragspartner versteuern den Gesamtwert der dem anderen Vertragspartner erbrachten Leistung zum massgebenden Steuersatz.

Die blosser Verbuchung des Differenzbetrags zwischen den gegenseitig erbrachten Leistungen ist nicht gestattet. Und zwar auch dann nicht, wenn es sich beim Vertragspartner um eine nicht steuerpflichtige Person handelt. Dies gilt auch, wenn keine detaillierten Aufzeichnungen der verrechneten Gegenleistungen existieren, d.h. wenn lediglich der zu bezahlende Betrag fakturiert oder überhaupt keine Rechnung erstellt worden ist.

Die korrekte steuerliche Behandlung bei Leistungsverrechnungen lässt sich am besten erzielen, wenn für Leistung und Entgelt separate Belege erstellt werden (z.B. gegenseitige Fakturierung).

Beispiele

- *Ein Verein erhält von einem Getränkehersteller unentgeltlich eine bestimmte Menge Kraftnahrung. Als Gegenleistung darf der Getränkehersteller Werbung für seine Produkte anbringen. Diese Lieferungen und Dienstleistungen sind steuerbar. Massgebendes Entgelt ist der Verkaufspreis für die gelieferte Kraftnahrung durch den Getränkehersteller.*
- *Ein Händler stellt den ersten Preis (z.B. Fernsehapparat) für den Turniersieger zur Verfügung. Als Gegenleistung wird im Turnierprogramm der Name seines Unternehmens genannt und auf die vorzügliche Qualität der von ihm vertriebenen Produkte hingewiesen. Massgebendes Entgelt ist der beim Händler geltende Verkaufspreis des betreffenden Gegenstands.*

9.11 Kombinierte Leistungen beziehungsweise Mehrheit von Leistungen

Voneinander unabhängige Leistungen, die entweder zum Normalsatz, zum für Beherbergungsleistungen (Übernachtung mit Frühstück) geltenden Sondersatz oder zum reduzierten Satz steuerbar oder die von der Steuer ausgenommen sind, müssen grundsätzlich separat fakturiert werden.

Wenn jedoch mehrere unabhängige Leistungen ein Gesamtpaket bilden oder in Kombination angeboten werden, können sie steuerlich einheitlich nach der überwiegenden Leistung behandelt werden, wenn sie zu **einem Pauschalpreis** angeboten werden und die überwiegende Leistung wertmässig mindestens 70 % des Gesamtentgelts ausmacht.

Zu Kontrollzwecken muss die Aufteilung des Gesamtwerts - in Abhängigkeit davon, wie die einzelnen unabhängigen Leistungen bei separater Fakturierung steuerlich beurteilt würden (d.h. von der Steuer ausgenommen, Normalsatz, Sondersatz bzw. reduzierten Satz) - aufgezeigt und mittels Kalkulationen (geeignete interne Aufzeichnungen) nachgewiesen werden. Als massgebender Wert einer jeden selbstständigen Leistung gilt jener Wert, der mit einem unabhängigen Dritten vereinbart würde.

Wenn in einer Leistungskombination keine einzelne Leistung im hiavor genannten Sinne überwiegt oder wenn mehrwertsteuerlich gleichartige Leistungen zusammen nicht mindestens 70 % des Gesamtwerts der kombinierten Leistungen (Verkaufspreis) ausmachen, sind die verschiedenen unabhängigen Leistungen separat zu fakturieren und zu versteuern. Eine pauschale Fakturierung des Gesamtentgelts ist in diesem Fall gleichwohl möglich, wenn folgende Punkte beachtet werden:

- Es erfolgt kein Hinweis auf die Mehrwertsteuer;
- der Wert der einzelnen, separat abzurechnenden Leistungen (= Steuerbemessungsgrundlage) lässt sich aufgrund geeigneter Aufzeichnungen ermitteln.

Selbst wenn unter den obigen Voraussetzungen eine pauschale Besteuerung möglich ist, muss jede selbstständige Leistung einzeln mit der ESTV abgerechnet werden. Das hat zur Folge, dass die steuerbaren Leistungen zu den für sie anwendbaren Steuersätzen (Normalsatz, Sondersatz oder reduzierter Satz) versteuert werden. Dagegen müssen die von der Steuer ausgenommenen Leistungen sowie die im Ausland erbrachten oder von der Steuer befreiten Leistungen nicht versteuert werden. Zu beachten ist, dass der **Vorsteuerabzug im Umfang der von der Steuer ausgenommenen Leistungen nicht möglich ist** ([Art. 29 Abs. 1 MWSTG](#)).



Nähere Informationen zu kombinierten Leistungen beim Verkauf von Eintrittsbilletten für Sportveranstaltungen, können den [Ziffern 9.2.1](#) und [9.2.2](#) entnommen werden.

Beispiel 1

Ein regionaler Radiosender wird Hauptsponsor eines Sportklubs

Der Radiosender erbringt folgende Leistungen:

- *Verschiedene Radiosendungen, in denen für den Sportklub geworben wird;*
- *Bezahlung einer Pauschalsumme.*

Der Sportklub erbringt folgende Leistungen:

- *Werbung auf den Trikots;*
- *Bandenwerbung;*
- *Inserat in der Klubzeitschrift;*
- *verschiedene Saisonabonnemente;*
- *20 Eintrittsbillette für jedes Meisterschaftsspiel, die unter den Hörern des Regionalradios verlost werden.*

Beispiel 2

Ein Autoimporteur wird Sponsor eines Sportklubs

Der Autoimporteur erbringt folgende Leistungen:

- *Bereitstellung eines Neuwagens für jeden Spieler der 1. Mannschaft;*
- *Bezahlung einer Pauschalsumme.*

Der Sportklub erbringt folgende Leistungen:

- *Während der Meisterschaftsspiele werden verschiedene Neuwagen des Autoimporteurs im Stadion und am Haupteingang ausgestellt;*
- *Bandenwerbung;*
- *Werbung über Lautsprecher;*
- *Zurverfügungstellung der Sportler für Autogrammstunden;*
- *10 Saisonabonnemente für die Meisterschaft.*

Wenn weder die von der Steuer ausgenommenen Leistungen noch die zum Normalsatz steuerbaren Leistungen mindestens 70 % der Gesamtleistung ausmachen, sind in den vorangehenden Beispielen die zum Normalsatz steuerbaren Leistungen (z.B. Werbung) und die von der Steuer ausgenommenen Leistungen (z.B. Eintrittsbillette) separat zu fakturieren und zu versteuern. Wenn dagegen der Wert der zum Normalsatz steuerbaren Leistungen überwiegt (**mindestens 70 % des Gesamtentgelts**), kann das Gesamtentgelt pauschal fakturiert und zum Normalsatz versteuert werden.

Beispiel 3

Ein Carunternehmen bietet den Fans einer Eishockeymannschaft zum Pauschalpreis von 250 Franken an, sie mit dem Car zu einem Auswärtsspiel ihrer Mannschaft zu transportieren. Dieser Pauschalpreis umfasst nicht nur die Carfahrt und den Eintritt zum Hockeyspiel, sondern auch ein Mittagessen und die im Car servierten Getränke (der Spielort ist weit entfernt). Auf der Grundlage interner Berechnungen des Carunternehmens setzt sich das pauschale Entgelt von 250 Franken wie folgt zusammen:

- CHF 120 für die Carfahrt;
- CHF 50 für das Mittagessen;
- CHF 30 für die im Car servierten Getränke;
- CHF 50 für das Eintrittsbillett zum Spiel.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Carfahrt, das Mittagessen und die im Car servierten Getränke zum Normalsatz steuerbare Leistungen darstellen und ihr Gesamtwert mehr als 70 % des Gesamtentgelts ausmacht, kann die gesamte Leistung zum Normalsatz versteuert werden.

Beispiel 4

Für 3 in der Region stattfindende Eishockeyspiele bietet dasselbe Carunternehmen den Fans ein Leistungspaket zum Pauschalpreis von 250 Franken an. Der Pauschalpreis setzt sich auf Grundlage interner Berechnungen wie folgt zusammen:

- CHF 50 für die Carfahrt zu den 3 Spielen;
- CHF 20 für 6 im Car servierte Getränke;
- CHF 180 für die 3 Eintrittsbillette zu den Spielen.

Weil in diesem Fall der Wert der Eintrittsbillette (von der Steuer ausgenommene Leistung) überwiegt (mehr als 70 % des Gesamtentgelts), kann das Carunternehmen das Gesamtentgelt (Pauschalpreis von CHF 250) als von der Steuer ausgenommen behandeln.

Informationen zur steuerlichen Behandlung von Personentransporten per Bus, Flugzeug oder Eisenbahn zu Sportwettkämpfen (oder anderen Anlässen) im Ausland sowie von Leistungen, die in Kombination mit diesen Transportdienstleistungen erbracht werden, finden sich in der [MWST-Branchen-Info Transportwesen](#).

9.12 Sponsoringverträge und Abtretung von Bildrechten

Das erhaltene Entgelt aus Verträgen (in Form von Naturalleistungen oder Bargeld), die einen Sportler dazu verpflichten, Ausrüstungsgegenstände eines Lieferanten zu tragen oder zu benützen (z.B. Ski, Schläger, Schuhe oder Kleider) oder Werbung für Produkte eines Sponsors zu machen (z.B. für Fahrzeuge, Banken oder Versicherungen), ist zum Normalsatz steuerbar.

Die Abtretung von Bildrechten (Benützung des Bildes und des Namens des Sportlers oder der Sportmannschaft im Fernsehen, im Radio, in Zeitungen usw.) ist ebenfalls zum Normalsatz steuerbar.

Diese Leistungen unterliegen dem Empfängerortsprinzip. Hierzu sind auch die Ausführungen unter [Ziffer 11.3.1.2](#) zu beachten.

9.13 Lieferung von Gegenständen und Merchandising

Die Lieferung von Gegenständen ist (in der Regel zum Normalsatz) steuerbar, selbst wenn sie ohne Gewinnabsicht verkauft werden.

Beispiele

- **Souvenirartikel:**
 - Verkauf von Sporttrikots, Schals, Mützen, Aufklebern, Schirmen, Wimpeln usw.
- **Druckerzeugnisse** (☞ Informationen zum anwendbaren Steuersatz finden sich in der [MWST-Branchen-Info Druckerzeugnisse und elektronische Publikationen](#)):
 - Verkauf von Spiel- oder Saisonprogrammen (sofern nicht in den Eintrittsbilletten enthalten);
 - Plakate, Kalender usw.;
 - Teilnehmer- und Ergebnislisten;
 - Abonnement für eine Vereinszeitung.
- **Sportkleidung:**
 - Verkauf von Schuhen, Shorts, T-Shirts usw.
- **Sportlernahrung**
 - Verkauf von alkoholfreien Getränken, Energieriegeln, Kraftnahrung usw. Diese Lebensmittel sind zum reduzierten Satz steuerbar, wenn sie nicht im Rahmen von gastgewerblichen Leistungen abgegeben werden (☞ [Ziff. 10](#)).

10 Leistungen des Gastgewerbes und der Hotellerie

10.1 Restaurants und Bars

Gastgewerbliche Leistungen in Restaurants und Bars sind zum Normalsatz steuerbar, sofern an Ort und Stelle eine Konsumvorrichtung (Tische, Stühle, Bänke, Theken usw.) vorhanden ist oder eine Zubereitung und/oder Serviceleistung beim Kunden vorgenommen wird. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Konsumvorrichtung vom Erbringer der gastgewerblichen Leistung selbst oder von einem Dritten zur Verfügung gestellt wird. Ob der Kunde die Konsumvorrichtung benützt oder nicht, ist ebenfalls nicht von Bedeutung.

Als Restaurant gelten beispielsweise Kantinen, Festhallen, Plätze unter freiem Himmel, Buvetten bei einer Veranstaltung (auch bei Selbstbedienung).

Ebenfalls als zum Normalsatz steuerbare gastgewerbliche Leistung gilt die Ausgabe von Verpflegung und Getränken (Lebensmittel) an einer Theke (= Konsumvorrichtung) mit Barstühlen beispielsweise in einem Fitnessklub, in einer Sporthalle oder in einem Schwimmbad, unabhängig davon, ob noch weitere Stühle oder Tische vorhanden sind oder nicht.

Steht hingegen in einem Restaurant, einem Versammlungslokal mit Stühlen und Tischen oder in einer Buvette, Festhalle usw. ein **Verpflegungsautomat**, der Verpflegung und Getränke (ohne alkoholische Getränke) gegen Zahlung mittels Kreditkarte, Handy, Münzeinwurf oder Aufladeschlüssel usw. ausgibt, sind die mit dem Verpflegungsautomaten erzielten Einnahmen zum reduzierten Satz steuerbar. Zum Normalsatz abzurechnen sind Verkäufe von alkoholischen Getränken, Tabak und Tabakerzeugnissen sowie Non-Food-Artikeln. Der Verpflegungsautomat hat die Umsätze nach Art der verkauften Waren und nicht nur nach den Einnahmen zu registrieren. Weitere Ausführungen zu Automaten können der [Ziffer 18.5](#) entnommen werden.

10.2 Verkaufsstände für Lebensmittel

Die reine Lieferung von Verpflegung und Getränken (mit Ausnahme von alkoholischen Getränken) durch Verkaufsstände ohne Konsumvorrichtung ist zum reduzierten Steuersatz steuerbar.

Einrichtungen und Vorrichtungen, die bloss dem Verkauf dienen (z.B. Verkaufstheken oder Ablagebretter), sowie die Sitzplätze einer Tribüne (z.B. auf einem Sportplatz oder in einem Stadion) gelten nicht als Konsumvorrichtung. Gleiches gilt für Verkäufe aus fahrbaren Verkaufsständen.

Werden jedoch solche Verkäufe beispielsweise in einem Stadion durch den Pächter des dortigen Restaurants oder der dortigen Buvette ausgeführt, sind sie nur dann zum reduzierten Steuersatz steuerbar, wenn geeignete organisatorische Massnahmen im Sinne von [Artikel 56 MWSTV](#) getroffen worden sind. Ist dies nicht der Fall, sind die Einnahmen zum Normalsatz steuerbar (☞ [MWST-Branchen-Info Hotel- und Gastgewerbe](#)).

Stellen die Veranstalter gewisser Anlässe (Definition im folgenden Abschnitt) nicht mehr als 20 Sitz- oder Stehplätze (Konsumvorrichtung) zur Verfügung, dürfen diese, **im Sinne einer Vereinfachung**, die zum Normalsatz steuerbaren gastgewerblichen Leistungen mit einer Pauschale abrechnen. Die Anwendung der Pauschalregelung bei Verkäufen von Lebensmitteln zum Mitnehmen (*Verkauf über die Gasse / Take-away*), mit Ausnahme von alkoholischen Getränken, gilt als organisatorische Massnahme im Sinne von [Artikel 56 MWSTV](#). Die Anwendung der Pauschale ist freiwillig. Wenn sich eine steuerpflichtige Person für diese Vereinfachung entschliesst, ist diese Vorgehensweise während mindestens einer Steuerperiode anzuwenden. Der Veranstalter, der nur für eine bestimmte Veranstaltung steuerpflichtig ist, muss die Pauschale während der ganzen Dauer der Veranstaltung anwenden.

Unter dem Begriff Anlässe sind Veranstaltungen aller Art zu verstehen, bei denen sich die Besucher während einer **kurzen, vorbestimmten Zeit** (i.d.R. in der Pause) verpflegen können. Dazu gehören beispielsweise Film-, Theater- und Zirkusvorführungen, Konzerte, Shows und Sonderveranstaltungen wie Fussball- oder Eishockeyspiele mit einem zeitlich festgelegten, programmässigen Ablauf (Beginn, Pausen und Ende).

Anlässe, bei denen sich die Besucher über eine **längere Dauer** - meist während des ganzen Anlasses - verpflegen können (z.B. Sportturniere, Film- oder Musikfestivals), **können die Pauschalregelung nicht anwenden**.

Vereinfachung

In einem ersten Schritt werden die zum Normalsatz zu versteuernden Umsätze aus dem Verkauf von alkoholischen Getränken, Tabak, Tabakerzeugnissen und Non-Food-Artikeln aufgrund einer Zuschlagskalkulation ermittelt und versteuert.

Voraussetzung dafür ist die Erfassung des entsprechenden Warenaufwandes auf separaten Konti. Die derart ermittelten Umsätze werden in einem zweiten Schritt vom Gesamtumsatz in Abzug gebracht. Vom verbleibenden Umsatz sind 20 % zum Normalsatz und 80 % zum reduzierten Steuersatz zu versteuern.



Werden keine geeigneten organisatorischen Massnahmen im Sinne von [Artikel 56 MWSTV](#) getroffen, gilt für sämtliche Leistungen der Normalsatz ([Art. 25 Abs. 3 MWSTG](#)).



Weitergehende Ausführungen sind der [MWST-Branchen-Info Hotel- und Gastgewerbe](#) zu entnehmen.

Steuersatzaufteilung bei Anlässen

Alkoholische Getränke, Tabak, Tabakerzeugnisse und Non-Food-Artikel:	Verkauf von Lebensmitteln und gastgewerbliche Leistungen:	
	100 % zum massgebenden Steuersatz	20 % zum Normalsatz 80 % zum reduzierten Steuersatz

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

10.3 Beherbergung

Die Gewährung von Unterkunft einschliesslich der Abgabe eines Frühstücks von Gästen in Zimmern, Appartements, Ferienhäusern, Massenlagern, Zelten (auf Campingplätzen) usw. gilt als Beherbergung und ist zum Sondersatz steuerbar.

Die mit der Beherbergung in direktem Zusammenhang stehenden Nebenleistungen können ebenfalls zum Sondersatz versteuert werden. Dies unabhängig davon, ob sie im Preis für die Übernachtung eingeschlossen sind oder separat fakturiert werden. Als Nebenleistungen (abschliessende Aufzählung) gelten:

- Zimmerreinigung;
- Zurverfügungstellen von Bett- und/oder Frottierwäsche;
- Radio- und Fernsehbenützung (ohne Pay-TV);
- Zugang zum Internet (ohne Benützungsgebühren);
- Versorgung von Zelten, Wohnwagen und Motorhomes mit Strom, Kalt- und Warmwasser sowie Entsorgung von Abwasser und Kehrrecht;
- Benützung der sanitären Anlagen (ohne Waschmaschine) auf Campingplätzen.



Mehr zu diesem Thema ist in der [MWST-Branchen-Info Hotel- und Gastgewerbe](#) beschrieben.

10.4 Gastgewerbliche Leistungen im Rahmen einer von der Steuer ausgenommenen Bildungsleistung

Bei gastgewerblichen Leistungen, die im Rahmen einer von der Steuer ausgenommenen Bildungsleistung erbracht werden, sind die Ausführungen unter [Ziffer 18.3](#) zu beachten.

10.5 Verpflegung und Beherbergung des Personals bei Veranstaltungen

Die Verpflegung des Personals (d.h. von Festangestellten oder Aushilfen für die Dauer der Veranstaltung) sowie die Beherbergung des Personals gelten als entgeltliche Leistungen. Mehr dazu in der [MWST-Branchen-Info Hotel- und Gastgewerbe](#).

Werden anlässlich von Veranstaltungen Leistungen dieser Art für Freiwillige erbracht, liegt keine entgeltliche Leistung im Sinne von [Artikel 47 MWSTV](#) vor. Dennoch kann die in Rechnung gestellte Vorsteuer auf den Aufwendungen betreffend die Verpflegung oder die Beherbergung von Freiwilligen im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit in Abzug gebracht werden. Als Freiwillige gelten Personen, denen pauschal oder effektiv nur jene Kosten vergütet werden, die ihnen aus ihrer Mitwirkung an der Veranstaltung entstehen.

10.6 Gratisleistungen an offizielle Gäste

Die den offiziellen Delegationen aus Politik, Gewerbe, Sport, Kultur usw. und ihren Begleitern gratis erbrachten gastgewerblichen Leistungen, Beherbergungs- und Transportleistungen haben keine steuerlichen Konsequenzen. Der Vorsteuerabzug auf den diesbezüglichen Aufwendungen (Lebensmittel, Beherbergung oder Transport) kann grundsätzlich im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit geltend gemacht werden.

11 Rechte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Sportlern

11.1 Spielertransfers, Vertragsablösungen, Ausleihe von Sportlern

Spielertransfers, Vertragsablösungen und die Ausleihe von Sportlern gelten als zum Normalsatz steuerbare Dienstleistungen (Abtretung von Immaterialgüterrechten). Der Ort dieser Dienstleistungen richtet sich nach [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) (Empfängerortsprinzip). Werden solche Leistungen von einem inländischen an ein anderes inländisches Unternehmen (Sportvereine und -verbände wie auch andere juristische und natürliche Personen) erbracht, sind sie zum Normalsatz steuerbar. Dies unabhängig davon, wie der Spielertransfer, die Vertragsablösung oder die Ausleihe finanziell abgewickelt wird. Bei einem Spieleraustausch zwischen zwei Unternehmen (Verrechnung) liegt ein Leistungsverhältnis vor (☞ [Ziff. 9.10](#)).

Beispiel 1

Ein Spieler wird von einem Schweizer Klub an einen anderen Schweizer Klub veräußert. Die Transfersumme beträgt 100'000 Franken. Beim veräußernden Klub liegt ein zum Normalsatz steuerbarer Umsatz vor.

Ist das übernehmende Unternehmen (Käufer) im Ausland und das veräußernde Unternehmen (Verkäufer) im Inland ansässig, handelt es sich für den Verkäufer um eine im Ausland erbrachte Dienstleistung, die nicht der Steuer unterliegt. In der MWST-Abrechnung sind diese Einnahmen trotzdem unter Ziffer 200 zu deklarieren und unter Ziffer 221 vollumfänglich abzuziehen.

Beispiel 2

Ein ausländischer Klub löst bei einem Schweizer Klub den Vertrag eines Eishockeyspielers ab. Die Kaufsumme beträgt 500'000 Franken. Für den Schweizer Klub handelt es sich dabei um einen Umsatz, der im Ausland realisiert wird und nicht der Steuer unterliegt. In der MWST-Abrechnung ist dieser Umsatz unter Ziffer 200 zu deklarieren und unter Ziffer 221 vollumfänglich abzuziehen.

Die Ausleihe eines Spielers von einem ausländischen Klub, der nicht im MWST-Register eingetragen ist, an ein inländisches Unternehmen gilt für das inländische Unternehmen als Bezug einer Dienstleistung, welche der Bezugsteuer unterliegt. Dieser Bezug ist durch das inländische Unternehmen in der MWST-Abrechnung (Bezugsteuer; ☞ [Ziff. 2.8](#)) zu deklarieren und zu versteuern.

Beispiel 3

Ein französischer nicht im MWST-Register eingetragener Klub leiht einem Schweizer Klub einen Fussballspieler aus. Der Schweizer Klub bezahlt dem französischen Klub einen Betrag von 200'000 Franken. Dieser Betrag muss vom Schweizer Klub in der MWST-Abrechnung als Bezug einer Dienstleistung von einem im Inland nicht im MWST-Register eingetragenen Unternehmen mit Sitz im Ausland deklariert werden.



Informationen zum Vorsteuerabzug, zum Ausschluss des Vorsteuerabzugs und zur Korrektur des Vorsteuerabzugs sind unter den [Ziffern 4 - 6](#) enthalten.

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

11.2 Vermittlung von Sportlern

Die Vermittlung von Sportlern und Sportmannschaften (z.B. im Rahmen eines Sportlertransfers) durch Vermittler (Agenten oder Vertreter), d.h. durch in fremdem Namen und für fremde Rechnung handelnde Personen, ist zum Normalsatz steuerbar (d.h. steuerbar ist die Vermittlung eines Spielers, sei es eines Schweizers oder eines Ausländers, von einem Schweizer Verein an einen anderen Schweizer Verein), sofern die Vermittlungsleistung nicht einem ausländischen Empfänger erbracht wird.

Bei der MWST gilt nur jener als Vermittler, der zum einen belegen kann, dass er als Stellvertreter handelt, und die von ihm vertretene Person (z.B. einen Fussballspieler) eindeutig identifizieren kann und zum andern dem Empfänger (z.B. einem Sportverein) bekannt gibt, dass er in fremdem Namen und für fremde Rechnung handelt, oder das Vertretungsverhältnis sich aus den Umständen ergibt.

Die Tätigkeit des Vermittlers im vorangehend genannten Sinne gilt als Dienstleistung, die unter das Empfängerortsprinzip fällt ([Art. 8 Abs. 1 MWSTG](#)). Der Vermittler muss gegebenenfalls nur die erhaltene Provision versteuern, nicht jedoch den Betrag der vermittelten Dienstleistung (direkte Stellvertretung).

Tritt der Vermittler von Sportlern oder Sportmannschaften gegenüber Dritten als Leistungserbringer auf, ist ihm nicht nur die Provision, sondern die gesamte Leistung zuordenbar.

Beispiele

- *Ein Schweizer Klub kauft bei einem spanischen Verein einen Fussballspieler. Das Entgelt von 400'000 Franken wird gemäss Vertrag einem Vertreter mit Domizil im Inland bezahlt, der gegenüber dem ausländischen Klub als Leistungserbringer auftritt. Dieser Betrag ist beim Vertreter zum Normalsatz steuerbar.*

- *Ein Fussballspieler wird von einem italienischen Klub temporär einem Schweizer Klub zur Verfügung gestellt (Ausleihe). Das Geschäft wird durch den Agenten des Spielers getätigt, der im Namen und für Rechnung des italienischen Klubs handelt. **Gemäss Vertrag** bezahlt der Schweizer Klub dem Agenten einen Betrag von 300'000 Franken, der für den italienischen Klub bestimmt ist, sowie 30'000 Franken als Provision an den Agenten.*
 - a. *Der Agent hat sein Domizil im Ausland und ist nicht im MWST-Register eingetragen:
Der Schweizer Klub muss in seiner MWST-Abrechnung (unter Ziff. 381) den Betrag von 330'000 Franken (CHF 300'000 + 30'000) als Bezugsteuer (Bezug einer Dienstleistung von einem Unternehmen mit Sitz im Ausland, das nicht im MWST-Register eingetragen ist), deklarieren ([Art. 45 Abs. 1 Bst. a MWSTG](#)).*
 - b. *Der Agent hat sein Domizil im Inland:
Der Schweizer Klub muss in seiner MWST-Abrechnung (unter Ziff. 381) nur den Betrag von 300'000 Franken (Zahlung an den italienischen Klub) als Bezugsteuer deklarieren. Die 30'000 Franken sind beim Agenten zum Normalsatz steuerbar, sofern er steuerpflichtig ist.*



Mehr zum Vorsteuerabzug, zum Ausschluss des Vorsteuerabzugs und zur Korrektur des Vorsteuerabzugs ist unter [Ziffern 4 - 7](#) beschrieben.

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

11.3 Entschädigungen an Sportler und Sportmannschaften

11.3.1 Ort der Dienstleistung

Im Inland erbrachte Dienstleistungen sind steuerbar. Der Ort der Dienstleistungserbringung richtet sich nach [Artikel 8 MWSTG](#).

11.3.1.1 Sportliche Dienstleistungen

Sportliche Dienstleistungen gelten als an dem Ort erbracht, an dem die Tätigkeit ausgeübt wird ([Art. 8 Abs. 2 Bst. c MWSTG](#)).

Beispiele

- *Ein in Bern domiziliierter Sportler, der an einem Wettkampf in Frankreich teilnimmt, erbringt eine sportliche Dienstleistung im Ausland. Das durch den Sportler vereinnahmte Entgelt für diesen Wettkampf unterliegt nicht der schweizerischen MWST.*
- *Eine in Italien domizilierte Sportmannschaft, die an einem Turnier in Lugano teilnimmt, erbringt eine sportliche Dienstleistung im Inland. Diese Sportmannschaft ist steuerpflichtig, sofern die Anforderungen an die Befreiung von der Steuerpflicht nicht erfüllt sind (☞ [MWST-Info Steuerpflicht](#)). In einem solchen Fall ist das vom Veranstalter des Turniers erhaltene Entgelt steuerbar und zum Normalsatz abzurechnen.*
- *Eine in- oder ausländische Fussballmannschaft, die in der Schweiz ein Fussballspiel austrägt, erhält vom Veranstalter einen Anteil der Einnahmen aus den Verkäufen der Eintrittsbillette. Dieses Entgelt ist zum Normalsatz steuerbar.*

11.3.1.2 Werbedienstleistungen und Abtretung von Rechten

Als Ort der Dienstleistung bei Werbung und Abtretung von Rechten gilt der Ort, an dem der Empfänger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, für welche die Dienstleistung erbracht wird. Fehlt ein solcher Sitz oder eine solche Betriebsstätte, gilt als Ort der Dienstleistung sein Wohnort oder der Ort seines üblichen Aufenthaltes ([Art. 8 Abs. 1 MWSTG](#)).

Beispiele

- *Ein in Winterthur domiziliierter Sportler, der seine Bildrechte einem Telekommunikationsunternehmen mit Sitz in Deutschland abtritt, erbringt eine Dienstleistung im Ausland. Das durch den Sportler vereinnahmte Entgelt unterliegt nicht der MWST.*
- *Eine in Spanien domizilierte Sportmannschaft erbringt im Inland eine Dienstleistung, wenn sie einem in Neuenburg domizilierten Uhrenunternehmen das Recht abtritt, für eine Werbekampagne ihren Namen zu benützen. Sofern diese Mannschaft im Inland aufgrund ihrer Umsätze, die sie für die sportlichen Leistungen im Inland erhält, bereits im MWST-Register eingetragen ist, muss sie die Einnahmen aus der Abtretung des Rechts zum Normalsatz versteuern. Wenn sie dagegen nicht eingetragen ist, unterliegt die Dienstleistung beim Uhrenunternehmen, als Empfänger dieses Rechts, der Bezugsteuer. Es hat die Abtretung des Rechtes zu versteuern (☞ [Ziff. 2.8; Bezugsteuer](#)).*

11.3.2 Sportler und Sportmannschaften mit Domizil im Inland

Sportler und Sportmannschaften mit Domizil im Inland, welche nicht von der Steuerpflicht befreit sind haben sämtliche steuerbaren Einnahmen zu deklarieren. Als steuerbare Umsätze gelten alle Einnahmen aus im Inland erbrachten Leistungen inklusive Start- und Klassierungsprämien, Werbeeinnahmen und Einnahmen aus der Abtretung von Bildrechten sowie Lieferungen von Gegenständen.

11.3.3 Sportler und Sportmannschaften mit Domizil im Ausland

Sofern ein Sportler oder eine Sportmannschaft mit Domizil im Ausland im Inland **ausschliesslich** Dienstleistungen im Bereich der Werbung oder der Abtretung von Rechten erbringt (z.B. Verkauf von Bildrechten), ist er/sie von der Steuerpflicht befreit ([Art. 10 Abs. 2 Bst. b MWSTG](#)). In einem solchen Fall muss der Empfänger diese Bezüge von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland deklarieren und versteuern (☞ [Ziff. 2.8](#)).

Dagegen müssen Sportler oder Sportmannschaften, die ihr Domizil im Ausland haben und nicht von der Steuerpflicht befreit sind ihre gesamten Einnahmen aus sportlichen Dienstleistungen wie beispielsweise Start- und Siegprämien, Leistungs- und Klassierungsprämien sowie eventuelle Lieferungen von Gegenständen im Inland (☞ [Ziff. 11.3.1.1](#) und [9.13](#)) deklarieren und zum Normalsatz versteuern. Sofern diese Sportler oder Sportmannschaften zusätzlich Dienstleistungen im Bereich der Werbung oder der Abtretung von Rechten an Unternehmen mit Sitz im Inland erbringen (☞ [Ziff. 11.3.1.2](#) und [11.3.5](#)), ist das dafür erhaltene Entgelt ebenfalls zu deklarieren und zum Normalsatz zu versteuern.

11.3.4 Gemeinsame Bestimmungen für Sportler und Sportmannschaften mit Domizil im In- oder Ausland

11.3.4.1 Rechnungsstellung

Die Empfänger der Dienstleistungen können vom Sportler oder von der Sportmannschaft, der/die an einer sportlichen Veranstaltung teilgenommen oder Werbedienstleistungen erbracht hat, verlangen, dass er/sie ihnen für die erhaltenen Beträge eine Rechnung, Quittung oder Abrechnung ausstellt, die den Anforderungen von [Artikel 26 MWSTG](#) genügt.



Informationen zum Vorsteuerabzug aufgrund der Rechnung, Quittung oder Abrechnung gibt die [MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#) Auskunft.

11.3.4.2 Gehälter der Sportler

Die durch Sportler erzielten Gehälter, die auf einem Arbeitsvertrag beruhen (unselbstständige Tätigkeit), unterliegen nicht der MWST. Sie berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug (☞ [Ziff. 5](#) und [6](#)).

11.3.5 Beispiele zur Steuerpflicht von Sportlern und Sportmannschaften

Die Beträge verstehen sich netto, d.h. exklusive MWST.

Beispiel 1

Ein selbstständiger Tennisspieler mit Domizil im Inland spielt im Jahr 2018 sowohl in der Schweiz als auch im Ausland. Er erbringt zudem Werbedienstleistungen an verschiedene Unternehmen mit Sitz im In- oder Ausland.

<i>Startprämie für Turnier in St. Gallen</i>	CHF	30'000	7,7 %
<i>Preisgeld für Turnier in St. Gallen</i>	CHF	40'000	7,7 %
<i>Durch Organisator in St. Gallen bezahlte Spesen:</i>			
<i>Hotel, Verpflegung, Transport</i>	CHF	5'000	7,7 %
<i>Startprämie für Turnier in Paris</i>	CHF	20'000	*
<i>Preisgeld für Turnier in Paris</i>	CHF	25'000	*
<i>Durch Organisator in Paris bezahlte Spesen:</i>			*
<i>Hotel, Verpflegung, Transport</i>	CHF	4'000	
<i>Werbeeinnahmen für:</i>			
<i>- Tennisracket (dem Produzenten mit Sitz in den USA fakturiert)</i>	CHF	100'000	*
<i>- Bekleidung (dem Produzenten mit Sitz im Inland fakturiert)</i>	CHF	80'000	7,7 %
<i>- Getränk (dem Händler mit Sitz im Inland fakturiert)</i>	CHF	60'000	7,7 %
<i>- Autokonzern (einem Unternehmen mit Sitz in Deutschland fakturiert)</i>	CHF	50'000	*
Gesamtumsatz	CHF	414'000	
<i>Steuerbarer Umsatz (100 %)</i>	CHF	215'000	

* unterliegt nicht der MWST

Dieser Tennisspieler erfüllt die Voraussetzungen der Steuerpflicht.

Beispiel 2

Ein ausländischer Fussballklub nimmt im Jahr 2018 an Turnieren in der Schweiz und im Ausland teil. Die Werbeverträge werden grösstenteils mit Unternehmen mit Sitz im Ausland abgeschlossen.

Vergütung der durch den Veranstalter eines Hallenturniers in Zürich erbrachten Leistungen:

- Startprämie für das Turnier	CHF	150'000	7,7 %
- Vom Veranstalter übernommene Spesen:			
-- Verpflegung, Beherbergung	CHF	20'000	7,7 %
-- Quellensteuer	CHF	25'000	7,7 %

Vergütung der durch den Veranstalter eines Hallenturniers in Stuttgart erbrachten Leistungen:

- Starträmie für das Turnier	EUR	200'000	*
- Vom Veranstalter übernommene Spesen:			
-- Verpflegung, Beherbergung	EUR	40'000	*
-- Quellensteuer	EUR	33'000	*

Sponsoringeinnahmen des ausländischen Fussballvereins, bezahlt von Unternehmen mit Sitz im Ausland

EUR 600'000 *

Autogrammstunden während eines Trainingslagers im Inland, organisiert durch einen Ausrüster mit Sitz im Inland

CHF 80'000 7,7 %

Gesamtumsätze

CHF 275'000

EUR 873'000

Steuerbarer Umsatz (100 %)

CHF 275'000

* unterliegt nicht der MWST

Der ausländische Fussballklub erfüllt die Voraussetzungen der Steuerpflicht und muss sich bei der ESTV anmelden und sich ins MWST-Register eintragen lassen. Ist der ausländische Fussballklub zu Unrecht nicht als steuerpflichtige Person registriert, muss der Lieferant (Ausrüster) den Bezug von Dienstleistungen (Autogrammstunden) versteuern (☞ [Ziff. 2.8](#)).

Beispiel 3

Ein selbstständiger Golfspieler mit Wohnsitz im Ausland nimmt nur an Turnieren im Ausland teil. Dagegen erbringt er Werbedienstleistungen an verschiedene Unternehmen mit Sitz im In- oder Ausland.

Teilnahme an einem Turnier in den USA:

- Startprämie und Preisgeld	USD	200'000	*
- Vom Organisator übernommene Spesen	USD	10'000	*

Werbeverträge mit:

- Handelsunternehmen mit Sitz im Inland	CHF	180'000	1)
- Handelsunternehmen mit Sitz im Ausland	USD	250'000	*

* unterliegt nicht der MWST

1) Die aus Werbeverträgen mit Handelsunternehmen mit Sitz im Inland erzielten Einnahmen belaufen sich auf 180'000 Franken. Dieser Umsatz unterliegt grundsätzlich der MWST. Da der Golfspieler seinen Wohnsitz im Ausland hat und im Inland nur Werbedienstleistungen erbringt, ist er von der Steuerpflicht befreit. Die Handelsunternehmen mit Sitz im Inland müssen die dem Golfspieler bezahlten Beträge, insgesamt 180'000 Franken, als Bezugsteuer (☞ [Ziff. 2.8](#)) abrechnen.

Werden die Transport- und Aufenthaltskosten direkt durch den Veranstalter beglichen, besteht grundsätzlich Anspruch auf Vorsteuerabzug nach [Artikel 28 MWSTG](#) (☞ [Ziff. 4](#)).

11.4 Sportpreise

Sportpreise sind Auszeichnungen für die Verdienste eines Sportlers oder einer Sportmannschaft (z.B. Wahl zum Sportler des Jahres anlässlich eines Galaabends) und stellen ein Nicht-Entgelt nach [Artikel 18 Absatz 2 MWSTG](#) dar. Nähere Angaben zu den Kulturpreisen, die sinngemäss auch für Sportpreise gelten, finden sich in der [MWST-Branchen-Info Kultur](#).

11.5 Beträge von Swiss Olympic und der Stiftung Sporthilfe an Sportler, die sich auf Olympische Spiele oder andere nationale sowie internationale Wettkämpfe vorbereiten

Werden diese Beträge von Swiss Olympic und der Stiftung Sporthilfe ausschliesslich zur finanziellen Unterstützung der physischen und mentalen Vorbereitung eines Athleten bezahlt, gelten sie als Spende und führen bei den steuerpflichtigen Athleten somit zu keiner Kürzung des Vorsteuerabzugs (☞ [Ziff. 15](#)).

12 Einnahmen im Zusammenhang mit den Mitgliedern und der Vereinstätigkeit

12.1 Mitgliederbeiträge

Statutarisch festgesetzte beziehungsweise laut den Statuten durch die Generalversammlung festzulegende Aktivmitgliederbeiträge (Grundbeiträge) von nicht gewinnstrebigem Vereinen und Genossenschaften, die für alle gleich hoch sind oder bei denen nach Mitgliederkategorien unterschieden wird (z.B. Erwachsene, Familien, Pensionierte, Junioren, Senioren und Freundschaftsmitglieder), sind von der Steuer ausgenommen. Voraussetzung dafür ist, dass alle Mitglieder derselben Kategorie die gleichen Leistungen im gleichen Umfang in Anspruch nehmen können.

Als Passivmitglieder gelten Personen, welche weder Stimm- noch Wahlrecht besitzen, nicht aktiv am Leben der unterstützten Organisation teilnehmen und deren Beiträge hauptsächlich die Unterstützung der Organisation und nicht den Erhalt einer Gegenleistung bezwecken. Sind diese Bedingungen erfüllt, gelten ihre Beiträge als Spenden (☞ [Ziff. 15](#)).



Beiträge, die ein internationaler Sportverband von Mitgliedern vereinnahmt, die ihren Sitz oder Wohnsitz im Ausland haben, berechtigen zum Vorsteuerabzug. Es ist dabei nicht von Bedeutung ob der Verband für die Beiträge seiner Mitglieder mit Sitz oder Wohnsitz im Inland optiert (☞ [Ziff. 8](#)) oder nicht ([Art. 29 Abs. 1 bis MWSTG](#)).

Zahlungen von Mitgliedern für die Erbringung (steuerbarer) konkreter individueller Leistungen gelten nicht als Mitgliederbeiträge und sind zu versteuern.

Statutarisch festgesetzte Eintritts- oder Aufnahmegebühren, die eine Person bezahlt, damit sie in einen Verein, Klub usw. (z.B. Tennis-, Curling- oder Golfklub) aufgenommen wird, werden den Mitgliederbeiträgen gleichgestellt.



Die vorangehenden Bestimmungen bezüglich *Mitgliederbeiträgen* sind bei Personen mit anderer Rechtsform (z.B. AG oder GmbH) keinesfalls anwendbar.



In Bezug auf Leistungen an besondere Mitgliederkategorien wie Donatoren, Supporter, Gönner usw., siehe [Ziffer 15](#).

Beispiele

Von der Steuer ausgenommene Mitgliederbeiträge

- *Beitrag von Aktivmitgliedern eines Fussballklubs. Der Beitrag beinhaltet das Recht zur Teilnahme an den sportlichen Tätigkeiten, den Bezug der Klubzeitschrift, den Gratiseintritt zu den Spielen der ersten Mannschaft;*
- *statutarisch festgesetzter Beitrag für „Freundschaftsmitglieder“ oder „Goldmitglieder“ eines Basketballklubs. Das Mitglied hat Anrecht auf den Gratiseintritt bei Heimspielen;*
- *der statutarisch festgesetzte Mitgliederbeitrag beim Tennisklub X, der das Recht beinhaltet, wöchentlich einmal die klubeigene Sportanlage zu benützen.*



Einnahmen aus Tagesmitgliedschaften usw. (z.B. Green Fees in Golfklubs) gelten nicht als von der Steuer ausgenommene Mitgliederbeiträge, sondern als zum Normalsatz steuerbare Entgelte für die Benützung von Sport- oder Klubanlagen ( [Ziff. 17.2.3](#)).

12.2 Sportfunktionäre und ähnliche Tätigkeiten

Die Tätigkeit von Vorstands- und Komiteemitgliedern gilt als unselbstständige Tätigkeit und unterliegt somit nicht der Steuer.

Ebenfalls als unselbstständige Tätigkeit gilt die direkt mit einer Veranstaltung verbundene Tätigkeit als Schiedsrichter, Chefschiedsrichter oder dergleichen.

Wird hingegen ein Drittunternehmen mit der Ausübung von Funktionen im Rahmen einer Veranstaltung beauftragt (z.B. Zeitmessung), sind das Entgelt sowie der Ersatz aller Spesen (z.B. Beherbergung und Verpflegung) zum Normalsatz steuerbar.

12.3 Lizenzen an Sportler, Trainer und Schiedsrichter

Die Einnahmen aus dem Verkauf von Sportlizenzen, Spielerpässen und anderen Dokumenten, die ein Sportler bei einem regionalen, kantonalen, nationalen oder internationalen Verband erwerben muss, damit er an einem Wettkampf teilnehmen kann, sind von der Steuer ausgenommen. Die Gültigkeitsdauer ist dabei unerheblich. Es spielt zudem keine Rolle, ob dieses Dokument beim Verband ein statutarisches Recht begründet oder nicht. Selbst wenn Nebenleistungen eingeschlossen sind (z.B. Verbandszeitschrift, Rabatte bei gewissen Detailhändlern), bleibt diese Leistung von der Steuer ausgenommen. Die Einnahmen aus dem Verkauf von Schiedsrichter- und Trainerlizenzen sind ebenfalls von der Steuer ausgenommen.

Diese Einnahmen berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug (☞ [Ziff. 5](#) und [6](#)), ausser wenn für solche Leistungen, die für Empfänger im Inland erbracht werden, die Option gemäss [Ziffer 8](#) ausgeübt wird (☞ [Ziff. 12.1](#)).

Beispiele

- *Swiss Athletic Pass (Lizenz von Leichtathleten);*
- *Spielerpass beim Fussball;*
- *Lizenz für Eishockeyspieler.*

12.4 Verbandsgerichtsbarkeit

Die Verbandsgerichtsbarkeit gilt als von der Steuer ausgenommene Schiedsgerichtsbarkeit ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 29 MWSTG](#)). Dies gilt unabhängig davon, ob das Verbandsgericht im In- oder im Ausland tätig wird.

12.5 Bussen

Bussen, die für ein regelwidriges Tun, Dulden oder Unterlassen erhoben werden, stellen kein Entgelt dar und sind nicht zu versteuern. Solche Einnahmen führen nicht zu einer Vorsteuerkürzung ([Art. 18 Abs. 2 Bst. i](#) i.V.m. [Art. 33 Abs. 1 MWSTG](#)).

Beispiele

- *Bussen an Spieler und Funktionäre für Regelverstösse;*
- *Bussen, die den Vereinen für die Überschreitung der zulässigen Zuschauerzahl oder mangelhafte Spielorganisation auferlegt werden;*
- *Bussen an Sportklubs für das Nichtzurverfügungstellen der Anzahl Schiedsrichter, die nach Reglement vorgesehen sind.*

12.6 Basare, Flohmärkte, Galadiners, Tombola- und Lottoveranstaltungen

Umsätze, die anlässlich von Veranstaltungen wie beispielsweise Basaren, Flohmärkten, Galadiners (z.B. Supporteressen) oder im Rahmen eines Unterhaltungsanlasses durchgeführten Tombola- und Lottoveranstaltungen im Sinne von Artikel 2 LG von Einrichtungen wie namentlich im nicht gewinnstrebigem Sportbereich erzielt werden und die dazu bestimmt sind, diesen Einrichtungen eine finanzielle Unterstützung zu verschaffen und ausschliesslich zu ihrem Nutzen durchgeführt werden, sind von der Steuer ausgenommen ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 17 MWSTG](#)).

Eine Veranstaltung im Sinne von [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 17 MWSTG](#) ist ein Anlass mit Gelegenheitscharakter, der somit nicht ständig, sondern ein- oder mehrmals pro Jahr, im Maximum jedoch sechsmal pro Jahr, stattfindet. Auch der Verkauf von Abzeichen oder sonstigen Gegenständen im Rahmen von Mittelbeschaffungsaktionen auf der Strasse und von Tür zu Tür gilt als Veranstaltung im Sinne dieser Bestimmung.

Unter [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 17 MWSTG](#) fallen nur Veranstaltungen, die eine Einrichtung **im eigenen Namen durchführt**, d.h. die Einrichtung muss deutlich als Veranstalterin in Erscheinung treten. Führen mehrere Einrichtungen gemeinsam eine solche Veranstaltung durch, sind alle Namen deutlich zu nennen.

Auch andere im Rahmen solcher Veranstaltungen beiläufig erzielten Umsätze (z.B. Getränkeverkäufe) sind von der Steuer ausgenommen.

Die Einrichtung hat keinen Anspruch auf Vorsteuerabzug bei Lieferungen und Dienstleistungen, die für die Durchführung solcher Veranstaltungen bestimmt sind (☞ [Ziff. 5](#)).

Beispiel

Anlässlich eines Dorffestes wird ein Flohmarkt durchgeführt. Die Mitglieder des örtlichen Volleyballklubs verkaufen an ihrem eigenen Stand im Namen des Vereins die durch die Mitglieder gesammelten Gegenstände. Die daraus erzielten Einnahmen sind von der Steuer ausgenommen.

Dagegen gelten namentlich Grümpelturniere nicht als Veranstaltung im Sinne von [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 17 MWSTG](#). Die dafür erhaltenen Entgelte sind - mit Ausnahme der ausgenommenen Teilnahmegebühren - zu versteuern (☞ [Ziff. 9.1](#)).

Ziffer gültig ab 1. Juli 2015 (☞ [Einleitende Erläuterungen dieser MWST-Branchen-Info](#) sowie [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

13 Subventionen und andere öffentlich-rechtliche Beiträge

Subventionen und andere vom Bund, von den Kantonen und Gemeinden ausgerichtete Beiträge stellen kein Entgelt dar und sind nicht zu versteuern. Sie führen jedoch bei der steuerpflichtigen Person zu einer verhältnismässigen Vorsteuerkürzung. Als Subventionen und andere öffentlich-rechtliche Beiträge gemäss [Artikel 29 MWSTV](#) gelten namentlich von Gemeinwesen ausgerichtete Finanzhilfen, für die der Empfänger keine direkte Gegenleistung erbringt.

Verwendet ein Empfänger die von einem Gemeinwesen erhaltenen Beträge um selber bei einem Dritten beispielsweise steuerbare Leistungen zu beziehen, sind diese Beträge beim Dritten als Entgelt zu versteuern.

Beispiele

- Vergütungen von Bund und Kantonen im Rahmen der Leistungen von „Jugend + Sport“ (☞ [Ziff. 8.5](#));
- vom Bundesamt für Sport zur Ausbildung von Leitern und Trainern bezahlte Subventionen;
- dem Organisator einer Sportveranstaltung von der öffentlichen Hand (z.B. Bundesamt für Sport, Kanton, Gemeinde) direkt bezahlte Defizitgarantien.

Als Subventionen und andere öffentlich-rechtliche Beiträge gelten auch geldwerte Vorteile, wie das kostenlose Zurverfügungstellen einer Sportanlage, die Gratislieferung von Wasser und Energie oder die Abfallentsorgung. Im Gegensatz dazu gelten Gratisleistungen, welche die Armee, der Zivilschutz, die Polizei und die Feuerwehr den Organisatoren von Sportanlässen zur Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufs erbringen, nicht als Subventionen oder öffentlich-rechtliche Beiträge und bleiben ohne steuerliche Konsequenzen.

Im Sinne einer Vereinfachung können steuerpflichtige Personen, die Subventionen oder andere öffentlich-rechtliche Beiträge erhalten, anstelle der erforderlichen Kürzung des Vorsteuerabzugs solche Beiträge freiwillig versteuern (stille Versteuerung).



Mehr zur steuerlichen Behandlung der Subventionen und anderen öffentlich-rechtlichen Beiträge können der [MWST-Info Subventionen und Spenden](#) entnommen werden.

Ziffer gültig ab 1. Januar 2014 (betreffend Gültigkeit ☞ [Einleitende Erläuterungen dieser MWST-Info](#) und [Ziff. 9 ff.](#)).

14 Beiträge von Swisslos, von der Loterie Romande und von Sport-Toto

Beiträge, die durch diese Institutionen ausgerichtet werden, sind steuerlich gleich zu behandeln wie Subventionen ( [Ziff. 13](#)), da diese Mittel nicht freiwillig, sondern auf der Grundlage der gesetzlichen oder kantonalen Bestimmungen ausbezahlt werden, welche die Verteilung von Gewinnen aus Lotteriespielen und Sportwetten regeln.



Nur die Endbegünstigten/-empfänger von Ertragsüberschüssen aus Lotteriespielen oder Sportprognosen haben die Kürzung des Vorsteuerabzugs vorzunehmen, welche der Erhalt solcher Beträge, die den Subventionen gleichgestellt sind, erfordert ([Art. 33 Abs. 2 MWSTG](#)). Sobald die mit der Verteilung dieser Überschüsse betrauten Einrichtungen - kantonale Kommissionen (bzw. kantonale Fonds) zur Unterstützung des Breitensports oder Dachverbände im Sportbereich wie beispielsweise Swiss Olympic Association, Schweizerischer Fussballverband oder Swiss Ice Hockey - diese Mittel an Sportvereine oder Sportverbände (Endbegünstigte/-empfänger) weiterverteilen, stellen sie bei ihnen *bloße Durchlaufposten* dar, die in ihrer Buchhaltung als solche zu behandeln sind.

Sofern der einem Endbegünstigten/-empfänger bezahlte Betrag noch Entgelte für steuerbare Leistungen enthält, sind diese auf den Belegen separat auszuweisen.

Die von den Lotterien ausbezahlten Gelder müssen von den Begünstigten nicht versteuert werden. Dabei ist unerheblich, wie sie die Beiträge der Lotterie verdanken oder deren Image fördern. Diese Mittel werden direkt oder indirekt (über die Verteilungsorgane; Swiss Olympic Association usw.) durch die Lotterien (Loterie Romande oder Swisslos) ausgerichtet und behalten somit ihren Charakter, einer von sämtlichen Begünstigten nicht zu versteuernden Subvention, bei.

15 Spenden, Beiträge von Supportern (Gönnerbeiträge), Legate

Spenden (in Geld oder Naturalien), Gönnerbeiträge und Legate gelten als freiwillige Zuwendungen an Dritte, ohne dass hierfür eine Gegenleistung im mehrwertsteuerlichen Sinn erwartet wird. Diese freiwilligen Zuwendungen werden nicht zum Entgelt gezahlt und führen nicht zu einer Kürzung des Vorsteuerabzugs.



Mehr zur steuerlichen Behandlung von Spenden kann der [MWST-Info Subventionen und Spenden](#) entnommen werden.

Es liegt ebenfalls eine **Spende** ([Art. 3 Bst. i MWSTG](#)) und damit keine steuerbare Sponsoringleistung vor, wenn der Spender **in neutraler Form** (d.h. ohne Werbeslogan) ein- oder mehrmalig in einer Publikation der nachfolgenden Art erwähnt wird, selbst wenn die Firma oder das Logo des Sponsors verwendet wird. Mit der blossen Erwähnung der beruflichen oder unternehmerischen Tätigkeit des Sponsors wird diese Regelung nicht verletzt.

Publikationen im Sinne dieser Bestimmung des MWSTG sind beispielsweise:

- Spielprogramme und Festschriften;
- Sonderdrucke;
- Jahres- und Rechenschaftsberichte;
- Zeitungen und Zeitschriften;
- Plakate;
- Vor- und Nachspanne von Filmen;
- das Publizieren im Internet.



Im Internet stellt die Verlinkung auf die Homepage des Sponsors eine steuerbare Werbeleistung dar.

Beispiele (Plakate)



- 1) Die Erwähnung der Regionalbank unter Verwendung ihres Logos auf diesem Plakat gilt nicht als Werbeleistung. Der von der Bank bezahlte Beitrag ist eine Spende.
- 2) Da diese Baufirma mit dem Werbeslogan erwähnt wird, liegt eine Werbeleistung vor. Der von der Baufirma erhaltene Beitrag ist steuerbar (Sponsoring).

Nicht als *Publikationen* der eingangs definierten Art gelten die folgenden Werbeträger (nicht abschliessende Aufzählung):

- Kleider (z.B. Fussball- und Hockeytrikots);
- Bandenwerbung und Werbetafeln;
- Banden um Fussballfelder oder Eisbahnen;
- Anzeigetafeln oder Spieluhr;
- Fahrzeuge;
- Fan-Artikel (Wimpel, Schal, Schirme usw.).

Beiträge (in Geld oder Naturalien), die im Zusammenhang mit Beschriftungen solcher Werbeträger - beispielsweise der blossen Erwähnung des Namens, der Firma oder des Logos eines Unternehmens - vereinnahmt werden, **gelten als Entgelt für Werbeleistungen beziehungsweise als steuerbare Bekanntmachungsleistungen und sind zum Normalsatz steuerbar**. Ebenfalls als Werbeleistungen beziehungsweise als steuerbare Bekanntmachungsleistungen gelten Lautsprecherdurchsagen.



Bezüglich von der Steuer ausgenommene Bekanntmachungsleistungen siehe [Ziffer 16](#).

Ziffer gültig ab 1. Januar 2015 ( [einleitende Erläuterungen dieser MWST-Branchen-Info](#) sowie [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

16 Bekanntmachungsleistungen für oder von gemeinnützigen Organisationen

Bekanntmachungsleistungen, die für oder von gemeinnützigen Organisationen erbracht werden, sind nach [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 27 MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen.

Diese Dienstleistungen berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug ( [Ziff. 5](#) und [6](#)).

Gemäss [Artikel 3 Buchstabe j MWSTG](#) gilt eine Organisation als gemeinnützig, wenn sie die Voraussetzungen von Artikel 56 Buchstabe g DBG erfüllt. Die ESTV stützt sich dabei auf die Bestätigung der kantonalen Steuerverwaltung, wonach die Einrichtung über eine vollständige Steuerbefreiung bei der direkten Bundessteuer verfügt.



Weitere Einzelheiten und Beispiele zu den Bekanntmachungsleistungen können der [MWST-Info Steuerobjekt](#) entnommen werden.

Ziffer gültig ab 1. Januar 2015 ( [einleitende Erläuterungen dieser MWST-Branchen-Info](#) sowie [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

17 Grundstücke und Sportanlagen

17.1 Vermietung und Verpachtung von Grundstücken

Als Grundstücke gelten auf Grund und Boden erstellte Gebäude, Teile davon (Liegenschaften, Bauten) und im Grundbuch eingetragene Terrains. Die Vermietung, Verpachtung und der Verkauf solcher Grundstücke sind von der Steuer ausgenommen. Auf den Aufwendungen, die für die Vermietung, Verpachtung oder den Verkauf von Grundstücken bestimmt sind, ist der Vorsteuerabzug nicht möglich. Dies gilt auch für die Vermietung und Verpachtung von Gebäuden oder Gebäudeteilen mit fest eingebauten Vorrichtungen und Maschinen, die als feste Bestandteile der Betriebseinrichtung gelten (z.B. Vermietung des Restaurants in einem Klubhaus, des Massageraums in einem Fitnesscenter).

Für die Versteuerung dieser Leistungen kann optiert werden, sofern der Empfänger das Objekt nicht ausschliesslich für Wohnzwecke nutzt ( [MWST-Info Steuerobjekt](#)). Als Nutzung für Wohnzwecke im Sinne von [Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b MWSTG](#) gilt der Gebrauch der Räumlichkeiten als Wohnsitz im Sinne der Artikel 23 ff. ZGB und/oder für den Wochenaufenthalt. Wochenaufenthalter sind Personen, die an den Arbeits-, Ausbildungs- oder Studientagen am Arbeits-, Ausbildungs- oder Studienort übernachten und die freien Tage (i.d.R. an Wochenenden) regelmässig an einem anderen Ort verbringen. Ein Wochenaufenthalt am Arbeits-, Ausbildungs- oder Studienort ist in der Regel notwendig, wenn eine alltägliche Rückkehr an den Wohnort aus zeitlichen, beruflichen oder finanziellen Gründen nicht zumutbar ist. Geeignete Nachweise des Wohnsitzes sind beispielsweise eine Wohnsitzbestätigung oder -bescheinigung der jeweiligen Wohnsitzgemeinde. Bei Wochenaufenthalt sind etwa ein Aufenthaltsausweis oder eine Meldebestätigung der jeweiligen Aufenthaltsgemeinde geeignete Nachweise.

Dagegen sind die Entgelte im Zusammenhang mit der Vermietung oder Verpachtung von anderen fest eingebauten Vorrichtungen, soweit sie nicht als Sportanlagen gelten, sowie von Maschinen und mobilen Gegenständen ohne Räumlichkeiten (z.B. Schränke in Garderoben) zum Normalsatz steuerbar.

Das Überlassen von Flächen an Gebäuden oder auf Grundstücken sowie von Schaukästen, Vitrinen usw. zu Reklamezwecken gilt nicht als von der Steuer ausgenommene Vermietung, sondern als zum Normalsatz steuerbare Dienstleistung ( [Ziff. 9.7](#)).



Mehr zur Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Sportanlagen ist in der [MWST-Info Liegenschaftsverwaltung / Vermietung und Verkauf von Immobilien](#) beschrieben.

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

17.2 Sportanlagen

Als Sportanlagen gelten Bauten und Anlagen, die für sportliche Tätigkeiten bestimmt sind. Zu den Sportanlagen gehören auch die für die Ausübung des Sports notwendigen fixen oder mobilen Sportgeräte (z.B. Hindernisse in einer Reithalle, Turngeräte in einer Mehrzweckhalle) und die dazugehörenden Einrichtungen für die Sportler und Zuschauer (z.B. Garderoben, Duschen, Tribünen, Abschränkungen, Zäune, Toilettenanlagen).

Beispiele von Sportanlagen

- *Stadien;*
- *Turnhallen und Sportplätze;*
- *Mehrzweckhallen;*
- *Tennishallen und -plätze;*
- *Squashplätze;*
- *Freiluft- und Hallenbäder;*
- *Reithallen und Pferderennbahnen;*
- *Golfplätze und Minigolfanlagen;*
- *Klettergärten;*
- *Auto- und Go-Kart-Rennbahnen;*
- *Schiessanlagen;*
- *Kunst- und Natureisbahnen;*
- *Sprungschanzen;*
- *Bobbahnen;*
- *Bowling- und Kegelbahnen.*

Nicht als Sportanlagen gelten dagegen Bauten und Anlagen, die nicht für sportliche Zwecke erstellt wurden, selbst wenn sie für Sportanlässe benützt werden. Ebenfalls nicht als Sportanlagen gelten Einrichtungen für medizinische Zwecke sowie Freizeit- und Wellnessanlagen.

Beispiele

- *Restaurant oder Kongresssaal (z.B. für Boxmeeting);*
- *Kiesgrube (z.B. für Motocross-Rennen);*
- *Parkplatz (z.B. für Go-Kart-Rennen);*
- *Saunaanlagen, Solarien, Sprudelbäder;*
- *Räume mit Billardtischen und Dartscheiben.*

17.2.1 Vermietung von Sportanlagen

Sportanlagen gelten grundsätzlich als Grundstücke. Deren Vermietung ist dann von der Steuer ausgenommen, wenn dem Mieter das alleinige Recht zur Benützung der Sportanlage oder eines Teils davon eingeräumt wird. Ob die Sportanlage vom Mieter für einen sportlichen Anlass oder für eine andere Tätigkeit genutzt wird, ist für die steuerliche Behandlung der Vermietung unbedeutend. Ebenfalls von der Steuer ausgenommen ist die Vermietung von fest eingebauten Vorrichtungen, die zu einer Sportanlage gehören ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 21 Bst. d MWSTG](#)).

Werden gleichzeitig auch Sportgeräte (z.B. in Mehrzweckhallen) oder Zusatzeinrichtungen (z.B. Tribünen, Garderoben oder Duschen) vermietet, gelten diese als Nebenleistung und sind steuerlich gleich zu behandeln wie die von der Steuer ausgenommene Vermietung der Sportanlage.

Das alleinige Vermieten von Sportgeräten ist dagegen zum Normalsatz steuerbar ( [Ziff. 18.1](#)).



Sind Leistungen von der Steuer ausgenommen, kann auf den entsprechenden Aufwendungen und Investitionen kein Vorsteuerabzug vorgenommen werden.

Beispiele

Von der Steuer ausgenommene Vermietungen von Sportanlagen

- *Vermietung von Fussballstadien, Fussballfeldern, Turnhallen, Leichtathletikbahnen usw.:*
 - *an Vereine für Training oder Spiele;*
 - *an Veranstalter von Turnieren, Wettkämpfen, Ausstellungen oder Konzerten.*
- *Vermietung einer Eisbahn oder eines Hallenbads an Vereine oder Dritte, sofern dem Mieter eine abgegrenzte Fläche zur alleinigen Benützung zur Verfügung gestellt wird;*
- *Entgelt (Eintritt) für die alleinige Benützung eines Tennis-, Badminton- oder Squashplatzes durch den Mieter;*
- *Entgelt für die alleinige Benützung einer Kegel- oder Bowlingbahn durch den Mieter, beispielsweise in einem Restaurant. Dies unabhängig davon, ob es sich um eine, mehrere oder alle Bahnen einer Bowling- oder Kegelanlage handelt (jede einzelne Bowling- oder Kegelbahn stellt eine abgegrenzte Fläche für sich dar).*

17.2.2 Vermietung von Ausstellungsflächen in Sportanlagen

Die Vermietung einer ganzen Sportanlage oder von abgegrenzten Ausstellungsflächen ist von der Steuer ausgenommen. Ebenfalls von der Steuer ausgenommen sind die dem Mieter allenfalls separat in Rechnung gestellten oder im Mietpreis inbegriffenen Nebenkosten (z.B. Strom-, Gas- und Wasserverbrauch). Leistungen jedoch, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Vermietung der Sportanlage stehen (z.B. Bereitstellung des Standmaterials) sind separat zu fakturieren und zum Normalsatz abzurechnen. Wird die Vermietung der Sportanlage und des Standmaterials zu einem Pauschalpreis fakturiert und entspricht der Wert der Vermietung der Sportanlage mindestens 70 % des Gesamtentgelts, ist das gesamte Entgelt von der Steuer ausgenommen (☞ [Ziff. 9.11](#)).

Wird die ganze Sportanlage an den Veranstalter einer Ausstellung vermietet, sind die Einnahmen, die dieser aus der Vermietung von Standflächen erzielt, ebenfalls von der Steuer ausgenommen.

17.2.3 Eintritte in Sportanlagen

Im Gegensatz zu einer von der Steuer ausgenommenen Miete, d.h., wenn dem Mieter das alleinige Recht zur Benützung der Sportanlage oder eines Teils davon eingeräumt wird (☞ [Ziff. 17.2.1](#)), gilt das individuelle Recht, eine Sportanlage gleichzeitig mit anderen Personen gegen Entrichtung eines bestimmten Betrags (Eintrittsgeld) zu benützen, als zum Normalsatz steuerbare Dienstleistung.

Sofern Leistungen steuerbar sind, darf auf den entsprechenden Investitionen und Aufwendungen die Vorsteuer geltend gemacht werden.

Beispiele

Steuerbare Eintrittsgelder in Sportanlagen

- *Ein Fitnesscenter tritt einem Fussballklub gegen eine Pauschalgebühr das Recht ab, die Anlagen mit der ersten Mannschaft zu benützen. Die Benützung erfolgt zu den normalen Öffnungszeiten des Fitnesscenters. Das verlangte Eintrittsgeld (Pauschalgebühr) unterliegt der Steuer zum Normalsatz (der Fussballklub hat nicht das alleinige Recht zur Benützung des Fitnesscenters, da gleichzeitig auch andere Personen im Fitnesscenter anwesend sind);*
- *Eintrittsgeld für Hallen- oder Freibad, Eisbahn;*
- *Eintrittsgeld für Golfanlage (Green Fee), Minigolfanlage, Langlaufloipe, Klettergarten, Rodelbahn usw.*

17.2.4 Option für die Versteuerung der Vermietung von Sportanlagen

Die Option für die Versteuerung der Vermietung von Sportanlagen (von der Steuer ausgenommen im Sinne von [Ziff. 17.2.1](#) und [17.2.2](#)) ist immer möglich, unabhängig davon, ob der Mieter eine natürliche oder juristische Person ist, die eine selbstständige Tätigkeit ausübt und die Sportanlage zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken nutzt oder ob der Mieter die Sportanlage für einen Privatanlass (z.B. Familienfest oder Privatturnier) benützt. Dabei ist nicht von Bedeutung, ob diese Personen im MWST-Register eingetragen sind oder nicht.

Besteht ein Sportzentrum beispielsweise aus einem Hallenbad, einer Mehrzweck- und Tennishalle, kann der Betreiber auch nur für einen Teil des Sportzentrums (z.B. für die Mehrzweckhalle) optieren.

Wird eine Sportanlage (oder ein Teil davon) zuerst mit und danach ohne Option (oder umgekehrt) vermietet, kann infolge dieser Nutzungsänderung beim Vermieter eine Vorsteuerkorrektur (Eigenverbrauch bzw. Einlageentsteuerung) anfallen.

Eine steuerlich relevante Nutzungsänderung liegt vor, sobald die von der Steuer ausgenommene Verwendung der Sportanlage oder eines Teils davon (gemessen auf ein Jahr) gegenüber dem Vorjahr in wesentlichem Umfang (mehr oder weniger als 20 Prozentpunkte) zu- oder abnimmt. Bei annäherungsweiser Ermittlung solcher **partieller** Nutzungsänderungen haben jährliche Zu- oder Abnahmen bis zu 20 Prozentpunkten (Toleranzgrenze) keine steuerlichen Folgen (☞ [Ziff. 7](#)).

Beispiel

Eisstadion

Das Eisstadion wird nicht nur an den einheimischen Klub (mit Option), sondern auch an andere Klubs vermietet (ohne Option). Zusätzlich erzielt die Betreiberin des Eisstadions steuerbare Umsätze aus Eintritten für den freien Eislauf sowie aus Werbeleistungen (z.B. Bandenwerbung). Im Sommer wird das Eisstadion zudem an Veranstalter von Konzerten, Kongressen und Ausstellungen vermietet.

<i>Jahr</i>	Steuerbare Umsätze aus Vermietung mit Option an den einheimischen Klub und an Veranstalter von Ausstellungen sowie Einnahmen aus Eintritten für den freien Eislauf und Entgelte für Werbeleistungen	Von der Steuer ausgenommene Umsätze aus Vermietung ohne Option an andere Klubs und Veranstalter von Konzerten und Kongressen	Total der Umsätze
2017	85 %	15 %	100 %
2018	63 %	37 %	100 %

Während des Jahres 2017 ist der Vorsteuerabzug auf den Investitionen und Aufwendungen um 15 % und während des Jahres 2018 um 37 % zu korrigieren (gemischte Verwendung;  [Ziff. 6](#)). Zusätzlich ist im Jahre 2018 infolge der Änderung der Nutzungsverhältnisse von 15 % auf 37 % (Zunahme um 22 Prozentpunkte) eine entsprechende Vorsteuerkorrektur (Eigenverbrauch) auf gewissen Anschaffungen vorzunehmen.



Informationen über die Methoden (effektiv oder mittels Pauschalen) zur Korrektur des Vorsteuerabzugs bei gemischter Verwendung finden sich unter [Ziffer 6](#) sowie in der [MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#).



Zu den steuerlichen Konsequenzen bei partiellen Nutzungsänderungen (Korrektur des Vorsteuerabzugs Eigenverbrauch / Einlageentsteuerung; effektive oder annäherungsweise Ermittlung) gibt die [Ziffer 7](#) sowie die [MWST-Info Nutzungsänderungen](#) Auskunft.

18 Andere Leistungen im Sportbereich

18.1 Vermietung von Sportgeräten und -material

Die Einnahmen aus der Vermietung von solchen Gegenständen sind zum Normalsatz steuerbar.

Beispiele

- *Skis, Skischuhe, Snowboards, Schlitten;*
- *Tennis- oder Squashrackets, Golfausrüstungen;*
- *Mountainbikes;*
- *Taucherausrüstungen;*
- *Boote aller Art;*
- *Vermietung von Geräten (z.B. für Gymnastik).*

18.2 Begleitete Sportausübung / Sportanimation / Trainingslager

Die Einnahmen aus der Begleitung von Sporttreibenden bei der Ausübung einer sportlichen Tätigkeit oder aus der Sportanimation sind zum Normalsatz steuerbar. Als steuerbare Begleitung gilt, wenn sich die Teilnehmer hauptsächlich physisch betätigen wollen oder das Erlebnis und/oder Abenteuer im Vordergrund steht/stehen.

Beispiele

- *Geführte Ski- oder Bergtouren;*
- *Riverrafting, Canyoning;*
- *Gymnastik, Aerobic, Pump, Spinning;*
- *Bodybuilding, Krafttraining;*
- *Aktivferien (z.B. Tenniswoche in Davos);*
- *Bewegungskurse (z.B. Walking oder Wassergymnastik).*

Die aus der Organisation und Durchführung von Trainingslagern durch Sportvereine und -verbände erzielten Umsätze sind steuerbar (in der Regel zum Normalsatz), unabhängig davon, ob es sich um eine Kostenbeteiligung oder um den effektiven Gesamtpreis handelt.

Werden die verschiedenen Leistungen nach Steuersätzen getrennt in Rechnung gestellt (Aufteilung in Leistungen zum Normalsatz und zum Sondersatz für Beherbergung), können die Leistungen zu den massgebenden Steuersätzen versteuert werden.

Wird hingegen das Trainingslager zum Gesamtpreis in Rechnung gestellt und entspricht der Wert der Beherbergungsdienstleistungen - aufgrund geeigneter interner Aufzeichnungen (zu Kontrollzwecken aufzubewahren) - mindestens 70 % des Gesamtentgelts, kann das gesamte Entgelt zum Sondersatz für Beherbergung (☞ [Ziff. 9.11](#)) versteuert werden.

Die Teilnahmegebühren für solche Trainingslager von Kindern und Jugendlichen, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Steuer ausgenommen (☞ [Ziff. 18.4](#)).

18.3 Bildung

Als Ausbildungs- oder Unterrichtsleistung gilt eine Tätigkeit, die darin besteht, jemanden auf einem bestimmten Gebiet in der Erreichung eines vordefinierten Lernziels durch regelmässige fachliche Instruktion, Betreuung und Kontrolle der erzielten Fortschritte zu fördern.

Entgelte aus solchen Leistungen (z.B. Kurse, Aus-, Fort- und Weiterbildung von Personen) sind von der Steuer ausgenommen ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 11 MWSTG](#)). Diese Einnahmen berechtigen nicht zu einem Vorsteuerabzug (☞ [Ziff. 5](#) und [6](#)).

Beispiele

- Tauchkurs, Judokurs, Tenniskurs, Kurse für Rettungsschwimmer, Kletterkurs, Skikurs, Segelkurs;
- Verbandsausbildungskurse (z.B. Leiterkurs Swiss-Ski, Trainerkurs, Kurs für leitende Sportfunktionäre);
- Ausbildungskurs für Leiter „Jugend + Sport“.

Die eng mit der Bildung verbundenen Leistungen, wie Handbücher und Schulungshefte, gelten als Nebenleistungen zur Bildungsleistung und sind steuerlich gleich zu behandeln wie diese. Sie sind folglich von der Steuer ausgenommen.

Eine selbstständige Leistung (z.B. gastgewerbliche und/oder Beherbergungsleistung) kann im Zusammenhang mit einer anderen selbstständigen Leistung (Bildungsleistung) erbracht werden. Sie ist - im Gegensatz zu den Nebenleistungen - für den Bestand der Bildungsleistung nicht unabdingbare Voraussetzung. Solche selbstständigen Leistungen werden grundsätzlich separat fakturiert und ihrer Natur nach versteuert.

Sofern es sich um steuerbare oder von der Steuer befreite Leistungen handelt, berechtigen die entsprechenden Aufwendungen zum Vorsteuerabzug.



Weitere Einzelheiten dazu können der [MWST-Branchen-Info Bildung](#) entnommen werden.

18.4 Kinder- und Jugendbetreuung

Die Einnahmen aus der Kinder- und Jugendbetreuung durch dafür eingerichtete Institutionen ( [MWST-Branchen-Info Hilfsorganisationen, sozialtätige und karitative Einrichtungen](#)) sind von der Steuer ausgenommen (z.B. Ferien-, Jugend- und Trainingslager). Als Kinder und Jugendliche gelten Personen, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Auch die gastgewerblichen Leistungen und die Beherbergungsleistungen sind im Rahmen der Kinder- und Jugendbetreuung von der Steuer ausgenommen.



Zur Abgrenzung dient das Kalenderjahr. Bis Ende des Jahres, in welchem der Jugendliche 18-jährig wird, gilt er als unter 18-jährig.

18.5 Automaten

Die Einnahmen aus dem Betrieb von Automaten sind vom steuerpflichtigen Betreiber wie folgt zu versteuern.

Zum Normalsatz:

- Musikautomaten;
- Automaten mit Zigaretten und Non-Food-Artikeln sowie alkoholischen Getränken;
- Telefonapparate.

Zum reduzierten Satz:

- Automaten für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und Blumen;
- Automaten für Verpflegung und alkoholfreie Getränke, selbst wenn sie in Restaurants, Buvetten oder Klubhäusern stehen ( [Ziff. 10.1](#), letzter Absatz).

Wird die Infrastruktur für den Automaten unentgeltlich zur Verfügung gestellt, erfolgt sowohl beim Automatenbetreiber wie auch beim Standplatzbesitzer keine Besteuerung eines entsprechenden Mietwertes.

18.6 Wetten, Lotterien und sonstige Glücksspiele

Die Einnahmen aus Wetten, Lotterien und sonstigen Glücksspielen mit Geldeinsatz sind von der Steuer ausgenommen, soweit sie einer Sondersteuer oder sonstigen Abgaben unterliegen. Eine Option ist immer ausgeschlossen.

Beispiele

- *Zahlenlotto, Bingo;*
- *Wetten.*

Provisionen, die Veranstalter von Glücksspielen ihren Vermittlern (z.B. an Lotto-Verkaufsstellen) ausrichten, sind hingegen zum Normalsatz steuerbar.



Weitere Einzelheiten zu diesem Thema können der [MWST-Info Steuerobjekt](#) entnommen werden.

Ziffer gültig ab 1. Juli 2015 ( [Einleitende Erläuterungen dieser MWST-Branchen-Info](#) sowie [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

18.7 Medizinische Kontrollen

Die Feststellung und Behandlung von Krankheiten, Verletzungen und anderen Störungen der körperlichen und seelischen Gesundheit des Menschen sowie Tätigkeiten, die der Vorbeugung von Krankheiten und Gesundheitsstörungen des Menschen dienen, gelten als Heilbehandlungen, die von der Steuer ausgenommen sind.

Sportmassagen, Fitnesskurse, Sauna- und Solariumbesuche usw. gelten nicht als Heilbehandlungen. Dasselbe gilt für Blut- und Urinalysen im Rahmen der Dopingbekämpfung. Solche Leistungen sind zum Normalsatz steuerbar. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kosten für diese Tätigkeiten ganz oder teilweise durch die Versicherer übernommen werden.



Weitere Einzelheiten zu diesem Thema können der [MWST-Branchen-Info Gesundheitswesen](#) entnommen werden.

18.8 Motorfahrzeuge

Werden Personenwagen vom Personal der steuerpflichtigen Person oder von ihr eng verbundenen Personen für private Zwecke genutzt, ist auf dem darauf entfallenden Anteil die MWST geschuldet.

Beispiel

Ein steuerpflichtiger Sportverein hat mit der Garage AG einen Sponsorenvertrag abgeschlossen. Gemäss diesem Vertrag erhält der Verein als Gegenleistung für die erbrachten, steuerbaren Werbeleistungen einen Geldbetrag sowie diverse Personenwagen, die dem Personal (z.B. Vorstandsmitglieder, Trainer oder Spieler) zur Verfügung gestellt werden.

Einerseits stellt das Zurverfügungstellen der Fahrzeuge eine Leistungsverrechnung zwischen der Garage AG und dem Verein dar (☞ [Ziff. 9.10](#)). Andererseits ist aufgrund der (teilweisen privaten) Verwendung durch das Personal, auf dieser die MWST geschuldet.



Weitere Einzelheiten zur Berechnung sind in der [MWST-Info Privatanteile](#) beschrieben.

Zuständigkeiten

Die **Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf im Inland erbrachten Leistungen;
- die Erhebung der MWST auf dem Bezug von Leistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden.

Die **Eidgenössische Zollverwaltung (EZV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen.

Auskünfte von anderen Stellen sind nicht rechtsverbindlich.

Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

per Fax: 058 465 71 38

per E-Mail: mwst@estv.admin.ch
Bitte unbedingt Postadresse, Telefonnummer sowie die MWST-Nummer (sofern vorhanden) angeben.

Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- In elektronischer Form über Internet:
www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public
- In Papierform beim:
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Publikationen
Drucksachen Mehrwertsteuer
3003 Bern
www.bundespublikationen.admin.ch

605.530.24d

Rechtlicher Hinweis

Hinweis: Als rechtliche Grundlage gelten das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) und die ausführende Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV). Die vorliegenden Informationen verstehen sich als Erläuterungen der ESTV zum MWSTG und der MWSTV. Die Verwaltungspraxis erfährt fortlaufende Änderungen. Aus diesem Grund gibt die ESTV keine Gewährleistung auf uneingeschränkte Vollständigkeit der publizierten Texte. Es gilt das Selbstveranlagungsprinzip. Ergänzende Informationen: [Rechtliches.](#)

1) Hinweis betreffend Gültigkeit

In Bezug auf die Gültigkeit dieser Ziffer (oder der Ziffern) beachten Sie bitte die [einleitenden Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Branchen-Info](#) am Anfang dieser Publikation, sowie die [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen.](#)